

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen
Landeskirche Badens

[urn:nbn:de:bsz:31-314422](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314422)

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses der außerordentlichen Generalsynode.

Die wichtigeren Änderungen, welche die Vorlage durch die I., II. und III. Lesung, die Synode und den Redaktionsauschuß erfahren hat, sind folgendermaßen gekennzeichnet:

1. **Fettdruck:** Einfügungen oder Neufassungen des Wortlauts durch den Verfassungsausschuß in den 3 Lesungen.
2. **Gesperrter Fettdruck:** Änderungen an der III. Lesung durch die Synode (S) oder den Redaktionsauschuß.
3. **Gedrigte Klammern []:** Worte, die in der folgenden Durchberatung gestrichen wurden.

Von einer vergleichenden Zusammenstellung auch der Nebengesetze in ihren verschiedenen Fassungen muß der geringeren Bedeutung und der Kosten wegen abgesehen werden.

I. Lesung: I. Abschnitt.	II. Lesung: I. Abschnitt.	III. Lesung: I. Abschnitt.
Die Landeskirche im allgemeinen.	Die Landeskirche im allgemeinen.	Die Landeskirche im allgemeinen.
§ 1.	§ 1.	§ 1.
(1) Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche Badens verehrt mit der evangelischen Gesamtkirche Jesus Christus als den Herrn und das alleinige Haupt seiner großen Gemeinde.	(1) Die vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens verehrt mit der evangelischen Gesamtkirche Jesus Christus als den Herrn und das alleinige Haupt seiner großen Gemeinde.	(1) Die vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens verehrt mit der evangelischen Gesamtkirche Jesus Christus als den Herrn und das alleinige Haupt seiner großen Gemeinde.
(2) Sie bildet in sich selbst ein Ganzes und erstrebt eine organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands.	(2) Sie bildet in sich selbst ein Ganzes und erstrebt eine organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands.	(2) Sie bildet in sich selbst ein Ganzes und erstrebt eine organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands.
§ 2.	§ 2.	§ 2.
Ihr Bekenntnis ist ausgesprochen in der Unionsurkunde vom Jahre 1821 und deren gesetzlichen Erläuterungen.	Ihr Bekenntnis ist ausgesprochen in der Unionsurkunde vom Jahre 1821 und deren gesetzlichen Erläuterungen.	Ihr Bekenntnis ist ausgesprochen in der Unionsurkunde vom Jahre 1821 und deren gesetzlichen Erläuterungen.
§ 3.	§ 3.	§ 3.
Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelische Christ, der im Lande seinen Wohnsitz hat, solange er nicht erklärt, daß er der Landeskirche nicht angehören wolle.	Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelische Christ, der im Lande seinen Wohnsitz hat, solange er nicht erklärt, daß er der Landeskirche nicht angehören wolle.	Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelische Christ, der im Lande seinen Wohnsitz hat, solange er nicht erklärt, daß er der Landeskirche nicht angehören wolle.

§ 4.

(1) Die Landeskirche fordert von ihren Mitgliedern, daß sie einen christlichen Lebenswandel führen und die kirchlichen Heilmittel treu benützen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich der kirchlichen Ordnung gemäß zu verhalten, seinen Anteil an den kirchlichen Lasten zu tragen und kirchliche Ehrenämter zu übernehmen.

§ 5.

(1) Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbständig, unbeschadet der durch die Staatsgesetze festgestellten Rechte des Staats.

(2) Ihre Organisation ist auf den Gemeinden aufgebaut.

II. Abschnitt.**Die Gemeinde.**

§ 6.

Die Gemeinde hat den Beruf, durch den Dienst an Wort und Sakrament sich zu einer Stätte evangelischen Glaubens und Lebens und zu einer Gemeinschaft der brüderlichen Liebe zu gestalten.

1. Die einfache Kirchengemeinde.**A. Im allgemeinen.**

§ 7.

(1) Der räumliche Umfang einer Kirchengemeinde ist das Kirchspiel.

(2) Änderungen im Bestand (Neubildung, Auflösung, Trennung, Zusammenlegung) erfolgen durch Gesetz, Änderungen in der Begrenzung durch Entschliegung des Oberkirchenrats.

§ 8.

(1) Der Wohnsitz innerhalb des Kirchspiels begründet für Mitglieder der Landeskirche die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten eines Gemeindeglieds.

(2) Im Zweifel entscheidet über die Zugehörigkeit der Kirchengemeinderat.

§ 4.

(1) Die Landeskirche fordert von ihren Mitgliedern, daß sie einen christlichen Lebenswandel führen und die kirchlichen Heilmittel treu benützen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich der kirchlichen Ordnung gemäß zu verhalten, seinen Anteil an den kirchlichen Lasten zu tragen und kirchliche Ehrenämter zu übernehmen.

§ 5.

(1) Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe frei und selbständig, unbeschadet der durch die Staatsgesetze festgestellten Rechte des Staats.

(2) Ihre Organisation ist auf den Gemeinden aufgebaut.

II. Abschnitt.**Die Gemeinde.**

§ 6.

Die Gemeinde hat den Beruf, durch [den Dienst an] Wort und Sakrament sich zu einer Stätte evangelischen Glaubens und Lebens und zu einer Gemeinschaft der brüderlichen Liebe zu gestalten.

1. Die einfache Kirchengemeinde.**A. Im allgemeinen.**

§ 7.

(1) Der räumliche Umfang einer Kirchengemeinde ist das Kirchspiel.

(2) Änderungen im Bestand (Neubildung, Auflösung, Trennung, Zusammenlegung) erfolgen durch Gesetz, Änderungen in der Begrenzung durch Entschliegung des Oberkirchenrats.

§ 8.

(1) Der Wohnsitz innerhalb des Kirchspiels begründet für Mitglieder der Landeskirche die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten eines Gemeindeglieds.

(2) Im Zweifel entscheidet über die Zugehörigkeit der Kirchengemeinderat.

§ 4.

(1) Die Landeskirche fordert von ihren Mitgliedern, daß sie einen christlichen Lebenswandel führen und die kirchlichen Heilmittel treu benützen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich der kirchlichen Ordnung gemäß zu verhalten, seinen Anteil an den kirchlichen Lasten zu tragen und kirchliche Ehrenämter zu übernehmen.

§ 5.

(1) Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe frei und selbständig, unbeschadet der durch die Staatsgesetze festgestellten Rechte des Staats.

(2) Ihre Organisation ist auf den Gemeinden aufgebaut.

II. Abschnitt.**Die Gemeinde.**

§ 6.

Die Gemeinde hat den Beruf, durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft brüderlicher Liebe zu sein.

1. Die einfache Kirchengemeinde.**A. Im allgemeinen.**

§ 7.

(1) Der räumliche Umfang einer Kirchengemeinde ist das Kirchspiel.

(2) Änderungen im Bestand (Neubildung, Auflösung, Trennung, Zusammenlegung) erfolgen durch Gesetz, Änderungen in der Begrenzung durch Entschliegung des Oberkirchenrats.

§ 8.

(1) Der Wohnsitz innerhalb des Kirchspiels begründet für Mitglieder der Landeskirche die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten eines Gemeindeglieds.

(2) Im Zweifel entscheidet über die Zugehörigkeit der Kirchengemeinderat.

§ 9.

(1) Jedes Gemeindeglied hat Anspruch auf Teilnahme an allen kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.

(2) Außerordentliche Wünsche können nur aus triftigen Gründen insoweit erfüllt werden, als ihnen keine religiösen und kirchlichen Bedenken entgegenstehen. Dies gilt insbesondere von der Überlassung kirchlicher Gebäude und Geräte für besondere Zwecke. Doch dürfen Kirchen und die dem Kultus dienenden Geräte für Veranstaltungen, die keinerlei religiösen Charakter haben, nicht überlassen werden.

§ 10.

(1) Stimmrecht haben die Gemeindeglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist das Gemeindeglied,

1. das nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist;
2. dem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind;
3. gegen das wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. das wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, auf die Dauer von 4 Jahren nach erstandener Strafe;
5. das wegen Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Argernis gegeben hat;
6. das als Erziehungsberechtigter ohne Not ein Kind der evangelischen Kirche entzieht oder ihm

§ 9.

(1) Jedes Gemeindeglied hat Anspruch auf Teilnahme an allen kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.

(2) Außerordentliche Wünsche sind zu erfüllen, wenn triftige Gründe vorliegen und ihnen keine religiösen und kirchlichen Bedenken entgegenstehen. Dies gilt insbesondere von der Überlassung kirchlicher Gebäude und Geräte für besondere Zwecke. Doch dürfen Kirchen und die dem Kultus dienenden Geräte für Veranstaltungen, die keinerlei religiösen Charakter haben, nicht überlassen werden.

§ 10.

(1) Stimmrecht haben die Gemeindeglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist das Gemeindeglied,

1. das nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist;
2. dem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind;
3. gegen das wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. das wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, auf die Dauer von 4 Jahren nach erstandener Strafe;
5. das wegen Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Argernis gegeben hat;
6. das als Erziehungsberechtigter ohne Not ein Kind der evangelischen Kirche entzieht oder ihm keinen

§ 9.

(1) Jedes Gemeindeglied hat Anspruch auf Teilnahme an allen kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.

(2) Außerordentliche Wünsche sind zu erfüllen, wenn triftige Gründe vorliegen und religiöse und kirchliche Bedenken nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere von der Überlassung kirchlicher Gebäude und Geräte für besondere Zwecke. Doch dürfen Kirchen und die dem Kultus dienenden Geräte für Veranstaltungen, die keinerlei religiösen Charakter haben, nicht überlassen werden.

§ 10.

(1) Stimmrecht haben die Gemeindeglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist [das] ein Gemeindeglied,

1. das nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist;
2. dem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist;
3. gegen das wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. das wegen einer die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen einer gegen die eigene Kirche verübten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, auf die Dauer von 6 Jahren nach erstandener Strafe;
5. das wegen Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Argernis gegeben hat;
6. das als Erziehungsberechtigter ohne Not ein Kind der evangelischen Kirche entzieht oder ihm keinen

keinen ausreichenden Religionsunterricht zuteil werden läßt, auf die Dauer von 4 Jahren nach Beendigung des religiösen Erziehungsrechts;

7. das mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist, obwohl es dazu imstande gewesen wäre.

(3) Wer das Stimmrecht verliert, scheidet damit ohne weiteres aus seinen kirchlichen Ehrenämtern aus.

§ 11.

Besondere Gemeindecinrichtungen können durch Gemeindefassung (§ 21) getroffen werden.

§ 12.

(1) Innerhalb der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Grenzen verwaltet die Kirchengemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

(2) Sie übt ihre Befugnisse aus durch die Kirchengemeindeversammlung, den Kirchengemeindevorstand und den Kirchengemeinderat.

B. Die Kirchengemeindeversammlung und der Kirchengemeindevorstand.

§ 13.

Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten einer Kirchengemeinde bildet die Kirchengemeindeversammlung.

§ 14.

Der Kirchengemeindevorstand besteht aus den von der Kirchengemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertretern, den Kirchenältesten (§ 25) und den Geistlichen der Gemeinde.

§ 15.

(1) Die Zahl der Vertreter beträgt [in Gemeinden bis zu 200 Stimmberechtigten je einen auf 10 Stimmberechtigte, in größeren Gemeinden] zwanzig für die ersten 200 Stimmberechtigten und je einen auf weitere 50 Stimmberechtigte. Die Gesamtzahl der Vertreter darf einhundert nicht übersteigen.

ausreichenden Religionsunterricht zuteil werden läßt, [auf die Dauer von 4 Jahren nach] Beendigung des religiösen Erziehungsrechts.

7. das mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist, obwohl es dazu imstande gewesen wäre.

(3) Wer das Stimmrecht verliert, scheidet damit ohne weiteres aus seinen kirchlichen Ehrenämtern aus.

§ 11.

Besondere Gemeindecinrichtungen können durch Gemeindefassung (§ 21) getroffen werden.

§ 12.

(1) Innerhalb der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Grenzen verwaltet die Kirchengemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

(2) Sie übt ihre Befugnisse aus durch die Kirchengemeindeversammlung, den Kirchengemeindevorstand und den Kirchengemeinderat.

B. Die Kirchengemeindeversammlung und der Kirchengemeindevorstand.

§ 13.

Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten einer Kirchengemeinde bildet die Kirchengemeindeversammlung.

§ 14.

Der Kirchengemeindevorstand besteht aus den von der Kirchengemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertretern, den Kirchenältesten (§ 25) und den Geistlichen der Gemeinde.

§ 15.

(1) Die Zahl der Vertreter beträgt zwanzig für die ersten 100 Stimmberechtigten und je einen auf weitere 50 Stimmberechtigte. Die Gesamtzahl der Vertreter darf einhundert nicht übersteigen.

ausreichenden Religionsunterricht zuteil werden läßt, bis zur Beendigung des religiösen Erziehungsrechts;

7. das mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist, obwohl es dazu imstande gewesen wäre.

(3) Wer das Stimmrecht verliert, scheidet damit ohne weiteres aus seinen kirchlichen Ehrenämtern aus.

§ 11.

Besondere Gemeindecinrichtungen können durch Gemeindefassung (§ 22) getroffen werden.

§ 12.

(1) Innerhalb der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Grenzen verwaltet die Kirchengemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

(2) Sie übt ihre Befugnisse aus durch die Kirchengemeindeversammlung, den Kirchengemeindevorstand und den Kirchengemeinderat.

B. Die Kirchengemeindeversammlung und der Kirchengemeindevorstand.

§ 13.

Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten einer Kirchengemeinde bildet die Kirchengemeindeversammlung.

§ 14.

Der Kirchengemeindevorstand besteht aus den von der Kirchengemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertretern, den Kirchenältesten (§ 26) und den Geistlichen der Gemeinde.

§ 15.

(1) Die Zahl der Vertreter beträgt 20 für die ersten 100 Stimmberechtigten und je 1 auf weitere 50 Stimmberechtigte. Die Gesamtzahl der Vertreter darf 100 nicht übersteigen.

(2) Die Vertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 16.

Wählbar zu Vertretern sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn, die bereit sind, sich zu verpflichten, daß sie dem Aufbau des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde nach dem Maße ihrer Kraft mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit dienen wollen.

§ 17.

(1) Die Amtsdauer der Vertreter beträgt 4 Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Ausretenden können wieder gewählt werden.

(2) Der Oberkirchenrat bezeichnet jeweils die Frist, innerhalb der die Erneuerungswahlen vorzunehmen sind.

§ 18.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder verweigert er die vorgeschriebene Verpflichtung oder scheidet ein Vertreter vorzeitig aus (infolge begründeter Einsprache, durch Wahl in den Kirchengemeinderat, durch Amtsniederlegung, Verlust des Stimmrechts, Wegzug aus der Kirchengemeinde oder Tod), so rückt der nächste Ersatzvertreter der gleichen Wahlvorschlagsliste nach. Ist diese erschöpft, so wählt der Kirchengemeindevorschuss bei seiner nächsten Zusammenkunft für die Restzeit einen neuen Vertreter.

§ 19.

(1) Der Oberkirchenrat kann den Kirchengemeindevorschuss auflösen. Die Neuwahl muß innerhalb der vom Oberkirchenrat bestimmten Frist vorgenommen werden.

(2) Die Amtsdauer des neuen Kirchengemeindevorschusses reicht nur bis zur nächsten allgemeinen Erneuerungswahl.

(2) Die Vertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 16.

Wählbar zu Vertretern sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn, die bereit sind, sich zu verpflichten, daß sie dem Aufbau des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde nach dem Maße ihrer Kraft mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit dienen wollen.

§ 17.

(1) Die Amtsdauer der Vertreter beträgt 6 Jahre. [Sie bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Ausretenden können wieder gewählt werden.]

(2) Der Oberkirchenrat bezeichnet jeweils die Frist, innerhalb der die Erneuerungswahlen vorzunehmen sind.

§ 18.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder verweigert er die vorgeschriebene Verpflichtung oder scheidet ein Vertreter vorzeitig aus (infolge begründeter Einsprache, durch Wahl in den Kirchengemeinderat, durch Amtsniederlegung, Verlust des Stimmrechts, Wegzug aus der Kirchengemeinde oder Tod), so rückt der nächste Ersatzvertreter der gleichen Wahlvorschlagsliste nach. Ist diese erschöpft, so wählt der Kirchengemeindevorschuss bei seiner nächsten Zusammenkunft für die Restzeit einen neuen Vertreter.

§ 19.

(1) Der Oberkirchenrat kann den Kirchengemeindevorschuss auflösen. Die Neuwahl muß innerhalb der vom Oberkirchenrat bestimmten Frist vorgenommen werden.

(2) Die Amtsdauer des neuen Kirchengemeindevorschusses reicht nur bis zur nächsten allgemeinen Erneuerungswahl.

(2) Ihr Amt dauert 6 Jahre.

(3) Sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 16.

Wählbar zu Vertretern sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn, die bereit sind, sich zu verpflichten, daß sie dem Aufbau des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde nach dem Maße ihrer Kraft mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit dienen wollen.

§ 17.

f. § 15 Abs. 2 und § 133.

Der Oberkirchenrat bezeichnet jeweils die Frist, innerhalb der die Erneuerungswahlen vorzunehmen sind.

§ 18.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder verweigert er die vorgeschriebene Verpflichtung (§ 16) oder scheidet ein Vertreter vorzeitig aus (infolge begründeter Einsprache, durch Wahl in den Kirchengemeinderat, durch Amtsniederlegung, Verlust des Stimmrechts, Wegzug aus der Kirchengemeinde oder Tod), so rückt der nächste Ersatzvertreter der gleichen Wahlliste nach. Ist diese erschöpft, so wählt der Kirchengemeindevorschuss bei seiner nächsten Zusammenkunft für die Restzeit einen neuen Vertreter.

§ 19.

(1) Der Oberkirchenrat kann den Kirchengemeindevorschuss auflösen. Die Neuwahl muß innerhalb der vom Oberkirchenrat bestimmten Frist vorgenommen werden.

(2) Die Amtsdauer des neuen Kirchengemeindevorschusses reicht nur bis zur nächsten allgemeinen Erneuerungswahl.

§ 20.

(1) Der Kirchengemeindevorschuss nimmt die Wahl der Ältesten vor und wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen und der Wahl der Abgeordneten zur Bezirksynode [und zur Landesynode] mit.

(2) Kirchengemeindevorschüsse in den Gemeinden bis zu 200 Stimmberechtigten [treten nur bei der Wahl der Abgeordneten zur Landesynode und gegebenenfalls bei der Bildung einer Gesamtkirchenvertretung in Wirksamkeit.] Alle übrigen Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorschusses fallen der Kirchengemeindeversammlung zu. Die Vorschriften für den Kirchengemeindevorschuss gelten auch für die Kirchengemeindeversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Alle dem Kirchengemeinderat zuzustehenden Aufgaben können zum Gegenstand der Besprechung im Kirchengemeindevorschuss gemacht werden.

(4) Die dem Kirchengemeinderat zugekommenen oder von ihm ausgehenden Vorlagen und Vorschläge, die Verfassung, Lehre oder Kultus betreffen, sind dem Kirchengemeindevorschuss zur Kenntnisnahme und etwaigen Besprechung mitzuteilen.

(5) Dem Kirchengemeindevorschuss steht die Entscheidung zu über die Beschwerden gegen Entscheidungen des Kirchengemeinderats, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 21.

(1) Die Beschlüsse des Kirchengemeinderats über folgende Gegenstände bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeindevorschusses:

1. über Veränderungen im Bestand des Gemeindevermögens, worunter das Pfründevermögen nicht begriffen ist;
2. über Festsetzung der Art und Größe neuer Bezüge von Geistlichen, Beamten oder Angestellten der Kirchengemeinde aus Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen;

§ 20.

(1) Der Kirchengemeindevorschuss nimmt die Wahl der Ältesten vor und wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen und der Wahl der Abgeordneten zur Bezirksynode mit.

(2) In den Gemeinden mit weniger als 100 Stimmberechtigten stehen alle Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorschusses der Kirchengemeindeversammlung zu. Die Vorschriften für den Kirchengemeindevorschuss gelten auch für die Kirchengemeindeversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Alle dem Kirchengemeinderat zuzustehenden Aufgaben können zum Gegenstand der Besprechung im Kirchengemeindevorschuss gemacht werden.

(4) Die dem Kirchengemeinderat zugekommenen oder von ihm ausgehenden Vorlagen und Vorschläge, die Verfassung, Lehre oder Kultus betreffen, sind dem Kirchengemeindevorschuss zur Kenntnisnahme und etwaigen Besprechung mitzuteilen.

(5) Dem Kirchengemeindevorschuss steht die Entscheidung zu über die Beschwerden gegen Entscheidungen des Kirchengemeinderats, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 21.

(1) Die Beschlüsse des Kirchengemeinderats über folgende Gegenstände bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeindevorschusses:

1. über Veränderungen im Bestand des Gemeindevermögens, worunter das Pfründevermögen nicht begriffen ist;
2. über Festsetzung der Art und Größe neuer Bezüge von Geistlichen, Beamten oder Angestellten der Kirchengemeinde aus Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen;

§ [20] 21.

(1) Der Kirchengemeindevorschuss läßt die der Gemeinde bei Besetzung von Pfarrstellen zustehenden Rechte aus. Er wählt die Ältesten und die Abgeordneten zur Bezirksynode.

(2) Alle dem Kirchengemeinderat zuzustehenden Aufgaben können zum Gegenstand der Besprechung im Kirchengemeindevorschuss gemacht werden.

(3) Die dem Kirchengemeinderat zugekommenen oder von ihm ausgehenden Vorlagen und Vorschläge, die Verfassung, Lehre oder Kultus betreffen, sind dem Kirchengemeindevorschuss zur Kenntnisnahme und etwaigen Besprechung mitzuteilen.

(4) Dem Kirchengemeindevorschuss steht die Entscheidung zu über die Beschwerden gegen Entscheidungen des Kirchengemeinderats, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ [21] 20.

In den Gemeinden mit weniger als 100 Stimmberechtigten stehen alle Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorschusses der Kirchengemeindeversammlung zu. Die Vorschriften für den Kirchengemeindevorschuss gelten auch für die Kirchengemeindeversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 22.

(1) Die Beschlüsse des Kirchengemeinderats über folgende Gegenstände bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeindevorschusses:

1. über Veränderungen im Bestand des Gemeindevermögens, worunter das Pfründevermögen nicht begriffen ist;
2. über Festsetzung der Art und Größe neuer Bezüge von Geistlichen, Beamten oder Angestellten der Kirchengemeinde aus Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen;

- 3. über die Feststellung der Vorschläge und die Verbescheidung der Rechnungen;
- 4. über die im Voranschlag nicht vorgesehene Verwendung von örtlichen Mitteln, deren Höhe die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats übersteigt;
- 5. über Umlagen auf die Gemeindeglieder und über Anleihen;
- 6. über die Anstellung und Entlassung des Kirchenrechners;
- 7. über Gemeindefahungen (§§ 11, 38, 39).

(2) Veränderungen im Bestand des Gemeindevermögens und Anleihen sowie Gemeindefahungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Die Kirchenregierung bestimmt, in welchen weiteren Fällen die Zustimmung des Kirchengemeindeforschusses oder die Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich ist.

§ 22.

(1) Der Kirchengemeindeforschuss wird jährlich mindestens einmal durch den Kirchengemeinderat berufen.

(2) Er muß innerhalb vier Wochen berufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes es schriftlich beim Kirchengemeinderat beantragt.

(3) Die Einladung geschieht eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, der auch im Kirchengemeindeforschuss den Vorsitz führt. Zur Beschlussfassung über Ortskirchensteuerfragen muß die Einladung an sämtliche Mitglieder einzeln ergehen.

§ 23.

(1) Die Tagesordnung wird vom Kirchengemeinderat festgesetzt.

(2) Unmittelbare Anträge aus dem Kirchengemeindeforschuss müssen vom Kirchengemeinderat zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder

- 3. über die Feststellung der Vorschläge und die Verbescheidung der Rechnungen;
- 4. über die im Voranschlag nicht vorgesehene Verwendung von örtlichen Mitteln, deren Höhe die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats übersteigt;
- 5. über Umlagen auf die Gemeindeglieder und über Anleihen;
- 6. über die Anstellung und Entlassung des Kirchenrechners;
- 7. über Gemeindefahungen (§§ 11, 38, 39).

(2) Veränderungen im Bestand des Gemeindevermögens und Anleihen sowie Gemeindefahungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Die Kirchenregierung bestimmt, in welchen weiteren Fällen die Zustimmung des Kirchengemeindeforschusses oder die Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich ist.

§ 22.

(1) Der Kirchengemeindeforschuss wird jährlich mindestens einmal durch den Kirchengemeinderat berufen.

(2) Er muß innerhalb vier Wochen berufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des [gewünschten] Verhandlungsgegenstandes es schriftlich beim Kirchengemeinderat beantragt.

(3) Die Einladung geschieht eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, der auch im Kirchengemeindeforschuss den Vorsitz führt. Zur Beschlussfassung über Ortskirchensteuerfragen muß die Einladung an sämtliche Mitglieder einzeln ergehen.

§ 23.

(1) Die Tagesordnung wird vom Kirchengemeinderat festgesetzt.

(2) Unmittelbare Anträge aus dem Kirchengemeindeforschuss müssen vom Kirchengemeinderat zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder

- 3. über die Feststellung der Vorschläge und die Verbescheidung der Rechnungen;
- 4. über die im Voranschlag nicht vorgesehene Verwendung von örtlichen Mitteln, deren Höhe die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats übersteigt;
- 5. über Umlagen auf die Gemeindeglieder und über Anleihen;
- 6. über die Anstellung und Entlassung des Kirchenrechners;
- 7. über Gemeindefahungen (§§ 11, 38, 39).

(2) Gemeindefahungen, Anleihen und Veränderungen im Bestand des Gemeindevermögens bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) [Der Landeskirchenrat] Die Kirchenregierung S*) bestimmt, in welchen weiteren Fällen die Zustimmung des Kirchengemeindeforschusses oder die Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich ist.

§ 23.

(1) Der Kirchengemeindeforschuss wird jährlich mindestens einmal durch den Kirchengemeinderat berufen.

(2) Er muß innerhalb vier Wochen berufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es schriftlich beim Kirchengemeinderat beantragt.

(3) Die Einladung geschieht eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, der auch im Kirchengemeindeforschuss den Vorsitz führt. Zur Beschlussfassung über Ortskirchensteuerfragen muß die Einladung an sämtliche Mitglieder einzeln ergehen.

§ 24.

(1) Die Tagesordnung wird vom Kirchengemeinderat festgesetzt.

(2) Unmittelbare Anträge aus dem Kirchengemeindeforschuss müssen vom Kirchengemeinderat zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder

*) Ebenso in allen andern Fällen.

spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind.

(3) Nach Erledigung der Tagesordnung können mit Zustimmung der Versammlung auch noch andere Gegenstände zur Besprechung gebracht werden.

§ 24.

(1) Die Verhandlungen sind öffentlich; sie werden ausnahmsweise geheim, wenn die Versammlung es beschließt.

(2) Zur Beschlussfassung im Kirchengemeindeausschuss ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sind nicht so viele Mitglieder erschienen, so erfolgt in gleicher Form eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die erforderliche Zahl nicht erschienen ist, so kann eine weitere Einladung verfügt werden.

(3) Die Kirchengemeindeversammlung sowie die zweite oder weitere Versammlung des Kirchengemeindeausschusses ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Eingeladenen erschienen und die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so groß ist als die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

(4) Hat die Kirchengemeindeversammlung über Ortskirchensteuerfragen zu beschließen, so gelten die Bestimmungen über den Kirchengemeindeausschuss in Abs. 2 und 3.

C. Der Kirchengemeinderat.

§ 25.

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den ein Pfarramt in der Gemeinde verwaltenden Geistlichen und den vom Kirchengemeindeausschuss gewählten Kirchenältesten, die dem Pfarrer in der Beratung und Pflege der Gemeinde beizustehen haben.

(2) Hilfsgeistliche, die kein Pfarramt verwalten, haben an den Beratungen des Kirchengemeinderats teilzunehmen; Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie als Vertreter eines Pfarrers bestellt sind.

spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind.

(3) Nach Erledigung der Tagesordnung können mit Zustimmung der Versammlung auch noch andere Gegenstände zur Besprechung gebracht werden.

§ 24.

(1) Die Verhandlungen sind öffentlich; sie werden ausnahmsweise geheim, wenn die Versammlung es beschließt.

(2) Zur Beschlussfassung im Kirchengemeindeausschuss ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sind nicht so viele Mitglieder erschienen, so erfolgt in gleicher Form eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die erforderliche Zahl nicht erschienen ist, so kann eine weitere Einladung verfügt werden.

(3) Die Kirchengemeindeversammlung sowie die zweite oder weitere Versammlung des Kirchengemeindeausschusses ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Eingeladenen erschienen und die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so groß ist als die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

(4) Hat die Kirchengemeindeversammlung über Ortskirchensteuerfragen zu beschließen, so gelten die Bestimmungen über den Kirchengemeindeausschuss in Abs. 2 und 3.

C. Der Kirchengemeinderat.

§ 25.

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den ein Pfarramt in der Gemeinde verwaltenden Geistlichen und den vom Kirchengemeindeausschuss gewählten Kirchenältesten, die dem Pfarrer in der Beratung und Pflege der Gemeinde beizustehen haben.

(2) Hilfsgeistliche, die kein Pfarramt verwalten, haben an den Beratungen des Kirchengemeinderats teilzunehmen; Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie als Vertreter eines Pfarrers bestellt sind.

spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind.

(3) Nach Erledigung der Tagesordnung können mit Zustimmung der Versammlung auch noch andere Gegenstände zur Besprechung gebracht werden.

§ 25.

(1) Die Verhandlungen sind öffentlich; sie werden ausnahmsweise geheim, wenn die Versammlung es beschließt.

(2) Der Kirchengemeindeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Nötigenfalls wird zu einer zweiten, auf besondern Beschluss des Kirchengemeinderats auch zu einer dritten Versammlung in gleicher Form (§ 23 Abs. 3) eingeladen.

(3) Die zweite und dritte Versammlung des Kirchengemeindeausschusses, ebenso auch die Kirchengemeindeversammlung, sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Eingeladenen anwesend und die Zahl der Erschienenen wenigstens doppelt so groß ist als die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

(4) Hat die Kirchengemeindeversammlung über Ortskirchensteuerfragen zu beschließen, so gelten die Bestimmungen über den Kirchengemeindeausschuss in Abs. 2 und 3.

C. Der Kirchengemeinderat.

§ 26.

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den ein Pfarramt in der Gemeinde verwaltenden Geistlichen und den vom Kirchengemeindeausschuss gewählten Kirchenältesten, die dem Pfarrer in der Beratung und Pflege der Gemeinde beizustehen haben.

(2) Hilfsgeistliche, die kein Pfarramt verwalten, haben an den Beratungen des Kirchengemeinderats teilzunehmen; Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie als Vertreter eines Pfarrers bestellt sind.

§ 26.

(1) Die Zahl der Ältesten beträgt den fünften Teil der Vertreter, jedoch wenigstens vier.

(2) Sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 27.

Die Amtsdauer der Ältesten beträgt 4 Jahre. Sie werden im Anschluß an die Neuwahl der Vertreter gewählt und bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Ausretenden können wieder gewählt werden.

§ 28.

Wählbar zu Ältesten sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer und Frauen von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

§ 29.

Nahe Angehörige (Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Geschwister, Ehegatten) dürfen nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats sein; das jüngere Mitglied hat zurückzutreten. Ist unter den Kirchenältesten ein näher Angehöriger eines Pfarrers, so hat der Kirchenälteste zurückzutreten.

§ 30.

Die Entlassung eines Ältesten wird nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Bezirkssynodalkrat ausgesprochen wegen Verlusts des Stimmrechts, wegen erwiesener Dienstunfähigkeit oder nach vorgängigen vergeblichen Besserungsversuchen, die in Ermahnung, Verweis und Androhung der Entlassung bestehen, wegen fortdauernder Vernachlässigung der Amtspflicht wie auch wegen fortdauernder Vernachlässigung

§ 26.

(1) Die Zahl der Ältesten beträgt den fünften Teil der Vertreter, wo kein Ausschuß besteht, vier.

(2) Sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 27.

Die Amtsdauer der Ältesten beträgt 6 Jahre. Sie werden im Anschluß an die Neuwahl der Vertreter gewählt [und bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Ausretenden können wieder gewählt werden].

§ 28.

Wählbar zu Ältesten sind die zu Vertretern wählbaren oder gewählten Gemeindeglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und von denen kirchliche Einsicht und Erfahrung erwartet werden darf.

§ 29.

Nahe Angehörige (Ehegatten, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister, Ehegatten) dürfen nicht gleichzeitig als Älteste angehören; das an Jahren jüngere Mitglied hat zurückzutreten. Ebenso hat der Kirchenälteste zurückzutreten, der näher Angehöriger des Gemeindepfarrers ist.

§ 30.

Die Entlassung eines Ältesten wird nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Bezirkssynodalkrat ausgesprochen wegen Verlusts des Stimmrechts, wegen erwiesener Dienstunfähigkeit oder nach vorgängigen vergeblichen Besserungsversuchen, die in Ermahnung, Verweis und Androhung der Entlassung bestehen, wegen fortdauernder Vernachlässigung der Amtspflicht wie auch wegen fortdauernder Vernachlässigung des öffentlichen

§ 27.

(1) Die Zahl der Ältesten beträgt den fünften Teil der Vertreter, wo kein Kirchengemeindevausschuß besteht, vier.

(2) Ihr Amt dauert 6 Jahre.

(3) Sie werden im Anschluß an die Wahl der Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 28.

Wählbar zu Ältesten sind die über 30 Jahre alten stimmberechtigten Gemeindeglieder von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinn, von denen kirchliche Einsicht und Erfahrung erwartet werden darf, und die bereit sind, die in § 32 vorgeschriebene Verpflichtung zu übernehmen.

§ 29.

Ehegatten [und] sowie Verwandte und Verschwägerter im 1. und 2. Grad (Eltern und Kinder oder deren Ehegatten, Stiefeltern und Stiefkinder, Großeltern und Enkel oder deren Ehegatten, Geschwister, Ehegatte und Geschwister des andern Ehegatten) dürfen dem Kirchengemeinderat nicht gleichzeitig als Älteste angehören; das an Jahren jüngere Mitglied hat zurückzutreten. Ebenso hat der Kirchenälteste zurückzutreten, der in obigem Sinn näher Angehöriger des Gemeindepfarrers ist.

§ 30.

(1) Die Entlassung eines Ältesten wird nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Bezirkskirchenrat*) ausgesprochen:

1. wegen Verlusts des Stimmrechts;
2. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;
3. wegen fortdauernder Vernachlässigung der Amtspflicht;
4. wegen anhaltender Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes.

*) Ebenso in allen andern Fällen.

figung des öffentlichen Gottesdienstes und Nichtachtung der Sakramente.

§ 31.

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet ein Ältester vorzeitig aus, so wählt der Kirchengemeindevorstand bei seiner nächsten Zusammenkunft für die Restzeit einen anderen Ältesten.

(2) Der Kirchengemeinderat kann aber beschließen, daß eine solche Ersatzwahl unterbleibe, solange er noch drei Viertel seiner Mitglieder behält und sofern der Neueintretende nicht wenigstens sechs Monate im Amte wäre.

§ 32.

Die Neugewählten werden an einem Sonntag der Gemeinde vorgestellt und nach Vorschrift verpflichtet.

§ 33.

(1) Dem Kirchengemeinderat ist die Sorge für das Wohl der Gemeinde in religiöser, sittlicher, kirchlicher und sozialer Hinsicht und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen anvertraut.

(2) Es ist hiernach vornehmlich seine Aufgabe:

1. die Pflege evangelischen Glaubens und Lebens, die Förderung christlicher Zucht und Sitte;
2. die kirchliche Armen- und Krankenpflege, die Fürsorge für die Verwahrlosten und die Verstrafte, die Kinder- und Jugendpflege, wozu nach Möglichkeit Gemeindefürher und Jugendpfleger zu bestellen sind;
3. die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend;

Gottesdienstes und Nichtachtung der hl. Sakramente.

§ 31.

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet ein Ältester vorzeitig aus, so wählt der Kirchengemeindevorstand bei seiner nächsten Zusammenkunft für die Restzeit einen anderen Ältesten.

(2) Der Kirchengemeinderat kann aber beschließen, daß eine solche Ersatzwahl unterbleibe, solange er noch drei Viertel seiner Mitglieder behält und sofern der Neueintretende nicht wenigstens sechs Monate im Amte wäre.

§ 32.

Die Neugewählten werden an einem Sonntag der Gemeinde vorgestellt und nach Vorschrift verpflichtet.

§ 33.

(1) Dem Kirchengemeinderat ist die Sorge für das Wohl der Gemeinde in religiöser, sittlicher, kirchlicher und sozialer Hinsicht und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen anvertraut.

(2) Es ist hiernach vornehmlich seine Aufgabe:

1. die Pflege evangelischen Glaubens und Lebens, die Förderung christlicher Zucht und Sitte;
2. die kirchliche Armen- und Krankenpflege, die Fürsorge für die Verwahrlosten und die Verstrafte, die Kinder- und Jugendpflege, wozu nach Möglichkeit Gemeindefürher und Jugendpfleger zu bestellen sind;
3. die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend;

und Nichtachtung der heiligen (S) Sakramente.

(2) In den Fällen der Ziff. 3 und 4 haben Besserungsversuche vorauszu-gehen, die in Ermahnung, Verweis und Androhung der Entlassung bestehen.

§ 31.

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder verweigert er die vorgeschriebene Verpflichtung (§ 32) oder scheidet ein Ältester vorzeitig aus, so wählt der Kirchengemeindevorstand bei seiner nächsten Zusammenkunft für die Restzeit einen anderen Ältesten.

(2) Der Kirchengemeinderat kann aber beschließen, daß eine solche Ersatzwahl unterbleibe, solange er noch drei Viertel seiner Mitglieder zählt und sofern der Neueintretende nicht wenigstens 6 Monate im Amte wäre.

§ 32.

Die Neugewählten werden an einem Sonntag der Gemeinde vorgestellt und nach Vorschrift verpflichtet.

§ 33.

(1) Dem Kirchengemeinderat ist die Sorge für das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Wohl der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen anvertraut.

(2) Es ist hiernach vornehmlich seine Aufgabe:

1. die Pflege evangelischen Glaubens und Lebens, die Förderung christlicher Zucht und Sitte;
2. die kirchliche Armen- und Krankenpflege, die Fürsorge für die Verwahrlosten und die Verstrafte, die Kinder- und Jugendpflege, wozu nach Möglichkeit Gemeindefürher und Jugendpfleger zu bestellen sind;
3. die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend;

4. die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung namentlich während des Gottesdienstes und die Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und Festtage;
5. die Feststellung oder Verfügung des Ausschlusses vom Stimmrecht in den Fällen des § 10 Abs. 2, einschließlich der Entlassung aus einem kirchlichen Ehrenamt der Gemeinde, soweit nichts anderes bestimmt ist;
6. die Aufnahme solcher, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen;
7. die Vertretung der Gemeinde nach außen, [insbesondere Behörden gegenüber];
8. die Verwaltung, Verwendung und Wahrung des Gemeindevermögens, einschließlich der Verfügung über kirchliche Gebäude und Geräte der Gemeinde, die Leitung des Gemeinerechnungswesens und die Mitaufsicht über das Pfründevermögen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen;
9. die Anstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten vorbehaltlich der Beschwerde an den Bezirkssynodalrat;
10. die Berufung und Leitung des Kirchengemeindefachausschusses;
11. die Aufstellung und in den Gemeinden bis zu 200 Stimmberechtigten die Fortführung der Wählerliste sowie die Entscheidung über die dagegen erhobenen Beanstandungen;
12. die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeindefachausschusses.

(3) Die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude der Gemeinde und über die vorkommenden Bauten kann der Kirchengemeinderat einzelnen seiner Mitglieder übertragen; nötigenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

§ 34.

Der Kirchengemeinderat ist befugt, örtliche Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen und zu unterstützen,

4. die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung namentlich während des Gottesdienstes und die Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und Festtage;
5. die Feststellung oder Verfügung des Ausschlusses vom Stimmrecht in den Fällen des § 10 Abs. 2, einschließlich der Entlassung aus einem kirchlichen Ehrenamt der Gemeinde, soweit nichts anderes bestimmt ist;
6. die Aufnahme solcher, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen;
7. die Vertretung der Gemeinde nach außen;
8. die Verwaltung, Verwendung und Wahrung des Gemeindevermögens, einschließlich der Verfügung über kirchliche Gebäude und Geräte der Gemeinde, die Leitung des Gemeinerechnungswesens und die Mitaufsicht über das Pfründevermögen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen;
9. die Anstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten vorbehaltlich der Beschwerde an den Bezirkssynodalrat;
10. die Berufung und Leitung des Kirchengemeindefachausschusses;
11. die Aufstellung und in den Gemeinden mit weniger als 100 Stimmberechtigten die Fortführung der Wählerliste sowie die Entscheidung über die dagegen erhobenen Beanstandungen;
12. die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeindefachausschusses.

(3) Die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude der Gemeinde und über die vorkommenden Bauten kann der Kirchengemeinderat einzelnen seiner Mitglieder übertragen; nötigenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

§ 34.

Der Kirchengemeinderat ist befugt, örtliche Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen und zu fördern, die

4. die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, namentlich während des Gottesdienstes, und die Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und Festtage;
5. die Feststellung oder Verfügung des Ausschlusses vom Stimmrecht in den Fällen des § 10 Abs. 2, einschließlich der Entlassung aus einem kirchlichen Ehrenamt der Gemeinde, soweit nichts anderes bestimmt ist;
6. die Aufnahme solcher, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen;
7. die Vertretung der Gemeinde nach außen;
8. die Verwaltung, Verwendung und Wahrung des Gemeindevermögens, einschließlich der Verfügung über kirchliche Gebäude und Geräte der Gemeinde, die Leitung des Gemeinerechnungswesens und die Mitaufsicht über das Pfründevermögen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen;
9. die Anstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten vorbehaltlich der Beschwerde an den Bezirkskirchenrat;
10. die Berufung und Leitung des Kirchengemeindefachausschusses;
11. die Aufstellung und in den Gemeinden mit weniger als 100 Stimmberechtigten die Fortführung der Wählerliste sowie die Entscheidung über die dagegen erhobenen Beanstandungen;
12. die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeindefachausschusses.

(3) Die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude der Gemeinde und über die vorkommenden Bauten kann der Kirchengemeinderat einzelnen seiner Mitglieder übertragen; nötigenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

§ 34.

Der Kirchengemeinderat soll nach Möglichkeit örtliche Einrichtungen und Veranstaltungen treffen und fördern,

die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben in der Gemeinde zu heben und zu pflegen und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören auch Gemeindefirchentage zur Besprechung örtlicher und allgemeiner Fragen. An ihnen ist jedes Gemeindeglied teilzunehmen berechtigt.

§ 35.

(1) Den Vorsitz im Kirchengemeinderat führt der Pfarrer oder der Dienstverweser. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Kirchengemeinderat nach jeder Erneuerungswahl aus seiner Mitte gewählt.

(2) In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wechselt der Vorsitz alle zwei Jahre am 1. Oktober unter den Pfarrern nach ihrem Dienstalter. Stellvertreter ist der Vorsitzende des Vorjahres.

(3) Der Verzicht auf den Vorsitz oder die Führung des Vorsitzes durch einen Ältesten ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.

§ 36.

Der Kirchengemeinderat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen berufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 37.

Über die Verhandlungen wird, in der Regel von einem Mitglied, ein Protokoll geführt, das in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird.

2. Die zusammengesetzte Kirchengemeinde.

§ 38.

(1) Zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse können mehrere selbstän-

geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben in der Gemeinde zu heben und zu pflegen und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören auch Gemeindefirchentage zur Besprechung örtlicher und allgemeiner Fragen. An ihnen ist jedes Gemeindeglied teilzunehmen berechtigt.

§ 35.

(1) Den Vorsitz im Kirchengemeinderat führt der Pfarrer oder der Dienstverweser. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Kirchengemeinderat nach jeder Erneuerungswahl aus seiner Mitte gewählt.

(2) In den Gemeinden mit mehreren Pfarrern wechselt der Vorsitz alle zwei Jahre am 1. Oktober unter den Pfarrern nach ihrem Dienstalter. Stellvertreter ist der **Vorgänger im Vorsitz**.

(3) Der Verzicht auf den Vorsitz oder die Führung des Vorsitzes durch einen Ältesten ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.

§ 36.

Der Kirchengemeinderat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen berufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 37.

Über die Verhandlungen wird, in der Regel von einem Mitglied, ein Protokoll geführt, das **in das Protokollbuch** eingetragen, vorgelesen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird.

2. Die zusammengesetzte Kirchengemeinde.

§ 38.

(1) Zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse können mehrere selbstän-

die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben in der Gemeinde zu heben und zu pflegen und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören auch Gemeindefirchentage zur Besprechung örtlicher und allgemeiner Fragen. An ihnen ist jedes Gemeindeglied teilzunehmen berechtigt.

§ 35.

(1) Den Vorsitz im Kirchengemeinderat führt der Pfarrer oder der Dienstverweser. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Kirchengemeinderat nach jeder Erneuerungswahl aus seiner Mitte gewählt.

(2) In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wechselt der Vorsitz alle zwei Jahre am 1. Oktober unter den Pfarrern nach ihrem Dienstalter. Stellvertreter ist der **Vorgänger im Vorsitz**.

(3) Der Verzicht auf den Vorsitz oder die Führung des Vorsitzes durch einen Ältesten ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.

§ 36.

Der Kirchengemeinderat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen berufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 37.

Über die Verhandlungen wird, in der Regel von einem Mitglied, ein Protokoll geführt, das **nach Genehmigung von den** anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird.

2. Die zusammengesetzte Kirchengemeinde.

§ 38.

(1) Zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse können mehrere Kirchengemein-

dige Kirchengemeinden miteinander oder eine unselbständige Kirchengemeinde (Filiaalkirchengemeinde) mit einer selbständigen zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden werden.

(2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeindeausschüsse oder die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden zusammen, oder es werden Gesamtkörperschaften bestellt, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Seelenzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so erläßt der Oberkirchenrat die Satzung.

3. Die geteilte Kirchengemeinde.

§ 39.

(1) Eine Kirchengemeinde mit mehreren Kirchen kann durch Satzung das Kirchspiel in mehrere Kirchensprengel zerlegen.

(2) Ein Kirchensprengel umfaßt [den oder] die zu der betreffenden Kirche gehörenden Seelsorgebezirke (Pfarrsprengel). Ausnahmsweise kann ein Kirchensprengel auch aus [einem oder mehreren] Pfarrsprengeln, die noch keine Kirche, [aber einen eigenen Raum mit regelmäßigem Gemeindegottesdienst] besitzen, gebildet werden.

§ 40.

(1) Die Kirchengemeinde übt ihre Befugnisse durch den Kirchengemeindevorschuss und den Kirchengemeinderat aus.

(2) Der Kirchensprengel erledigt seine besonderen Angelegenheiten durch den Sprengelausschuß und den Sprengelrat.

§ 41.

(1) Der Sprengelausschuß besteht aus den von den Stimmberechtigten des Kirchensprengels aus den Pfarrsprengeln gewählten Vertretern und den Mitgliedern des Sprengelrats einschließlich der Hilfsgeistlichen.

dige] Kirchengemeinden [miteinander oder eine unselbständige Kirchengemeinde (Filiaalkirchengemeinde) mit einer selbständigen] zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden werden.

(2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeindeausschüsse oder die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden zusammen, oder es werden Gesamtkörperschaften bestellt, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Seelenzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so erläßt der Oberkirchenrat die Satzung.

3. Die geteilte Kirchengemeinde.

§ 39.

(1) Eine Kirchengemeinde mit mehreren Kirchen kann durch Satzung das Kirchspiel in mehrere Kirchensprengel zerlegen.

(2) Ein Kirchensprengel umfaßt die zu der betreffenden Kirche gehörenden Seelsorgebezirke (Pfarrsprengel). Ausnahmsweise kann ein Kirchensprengel auch aus Pfarrsprengeln, die noch keine Kirche besitzen, gebildet werden.

§ 40.

(1) Die Kirchengemeinde übt ihre Befugnisse durch den Kirchengemeindevorschuss und den Kirchengemeinderat aus.

(2) Der Kirchensprengel erledigt seine besonderen Angelegenheiten durch den Sprengelausschuß und den Sprengelrat.

§ 41.

(1) Der Sprengelausschuß besteht aus den von den Stimmberechtigten des Kirchensprengels aus den Pfarrsprengeln gewählten Vertretern, den Sprengelältesten und den Geistlichen des Kirchensprengels.

meinden zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden werden.

(2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeindeausschüsse oder die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden zusammen, oder es werden Gesamtkörperschaften bestellt, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Seelenzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so erläßt der Oberkirchenrat die Satzung.

3. Die geteilte Kirchengemeinde.

§ 39.

(1) Eine Kirchengemeinde mit mehreren Kirchen kann durch Satzung das Kirchspiel in mehrere Kirchensprengel zerlegen.

(2) Ein Kirchensprengel umfaßt die zu einer Kirche gehörenden Seelsorgebezirke (Pfarrsprengel). Ausnahmsweise kann ein Kirchensprengel auch aus Pfarrsprengeln gebildet werden, die noch keine Kirche besitzen.

§ 40.

(1) Die Kirchengemeinde übt ihre Befugnisse durch den Kirchengemeindevorschuss und den Kirchengemeinderat aus.

(2) Der Kirchensprengel erledigt seine besonderen Angelegenheiten durch den Sprengelausschuß und den Sprengelrat.

§ 41.

(1) Der Sprengelausschuß besteht aus den von den Stimmberechtigten des Kirchensprengels aus den Pfarrsprengeln gewählten Vertretern, den Sprengelältesten und den Geistlichen des Kirchensprengels.

(2) Der Sprengelrat besteht aus den ein Gemeindepfarramt im Kirchensprengel verwaltenden Geistlichen und den vom Sprengelausschuß aus den Pfarrsprengeln gewählten Ältesten.

(3) Die Zahl der Vertreter und Ältesten des Kirchensprengels beträgt mindestens ein Drittel und höchstens die Hälfte der Vertreter wie der Ältesten einer gleich großen Kirchengemeinde.

(4) Im Falle des Umzugs in einen andern Kirchensprengel können die Sprengelvertreter und Sprengelältesten in ihrem Amte bleiben.

(5) Solange ein Stimmberechtigter auf Grund einer allgemeinen Abmeldung in der Seelsorge des Geistlichen eines andern Kirchensprengels steht, kann er seine verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten nur in dem andern Kirchensprengel ausüben.

§ 42.

(1) Die Vorschriften für den Kirchgemeindeausschuß und den Kirchengemeinderat gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Sprengelausschuß und den Sprengelrat (§§ 20, 21, 33).

(2) Die Erhebung von Umlagen und die Aufnahme von Anleihen ist jedoch Sache der Kirchengemeinde und auch mit der Vermögensverwaltung haben sich die Organe des Kirchensprengels nur dann zu befassen, wenn der Kirchensprengel eigenes Vermögen besitzt.

(3) Was zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kirchensprengels in den Voranschlag der Kirchengemeinde eingestellt werden soll, beantragt der Sprengelrat nach Zustimmung des Sprengelausschusses beim Kirchengemeinderat. Ebenso hat der Sprengelrat nur das Recht der Antragstellung beim Kirchengemeinderat hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der im Kirchensprengel bediensteten Beamten und Angestellten.

(2) Der Sprengelrat besteht aus den ein Gemeindepfarramt im Kirchensprengel verwaltenden Geistlichen und den vom Sprengelausschuß aus den Pfarrsprengeln gewählten Ältesten.

(3) Die Zahl der Vertreter und Ältesten des Kirchensprengels beträgt mindestens ein Drittel und höchstens die Hälfte der Vertreter wie der Ältesten einer gleich großen Kirchengemeinde.

(4) Im Falle des Umzugs in einen andern Kirchensprengel können die Sprengelvertreter und Sprengelältesten in ihrem Amte bleiben.

(5) Solange ein Stimmberechtigter auf Grund einer allgemeinen Abmeldung in der Seelsorge des Geistlichen eines andern Kirchensprengels steht, kann er seine verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten nur in dem andern Kirchensprengel ausüben.

§ 42.

(1) Die Vorschriften für den Kirchgemeindeausschuß und den Kirchengemeinderat gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Sprengelausschuß und den Sprengelrat [§§ 20, 21, 33].

(2) Die Erhebung von Umlagen und die Aufnahme von Anleihen ist jedoch Sache der Kirchengemeinde. Auch mit der Vermögensverwaltung haben sich die Organe des Kirchensprengels nur dann zu befassen, wenn der Kirchensprengel eigenes Vermögen besitzt.

(3) Was zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kirchensprengels in den Voranschlag der Kirchengemeinde eingestellt werden soll beantragt der Sprengelrat nach Zustimmung des Sprengelausschusses beim Kirchengemeinderat. Ebenso hat der Sprengelrat nur das Recht der Antragstellung beim Kirchengemeinderat hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der im Kirchensprengel bediensteten Beamten und Angestellten.

(2) Der Sprengelrat besteht aus den ein Gemeindepfarramt im Kirchensprengel verwaltenden Geistlichen und den vom Sprengelausschuß aus den Pfarrsprengeln gewählten Ältesten.

(3) Die Zahl der Vertreter und der Ältesten des Kirchensprengels beträgt mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte derer einer gleich großen Kirchengemeinde.

(4) Im Falle des Umzugs in einen andern Kirchensprengel können die Sprengelvertreter und Sprengelältesten in ihrem Amte bleiben.

(5) Solange ein Stimmberechtigter auf Grund einer allgemeinen Abmeldung in der Seelsorge des Geistlichen eines andern Kirchensprengels steht, kann er seine verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten nur in dem andern Kirchensprengel ausüben.

§ 42.

(1) Die Vorschriften für den Kirchgemeindeausschuß und den Kirchengemeinderat gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Sprengelausschuß und den Sprengelrat, deren Hauptaufgabe auf kirchlich-religiösem Gebiet, nicht auf dem der Verwaltung liegt. (S)

(2) Die Erhebung von Umlagen und die Aufnahme von Anleihen ist [jedoch] Sache der Kirchengemeinde. Auch mit der Vermögensverwaltung haben sich die Organe des Kirchensprengels nur dann zu befassen, wenn der Kirchensprengel eigenes Vermögen besitzt.

(3) Was zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kirchensprengels in den Voranschlag der Kirchengemeinde eingestellt werden soll, beantragt der Sprengelrat nach Zustimmung des Sprengelausschusses beim Kirchengemeinderat. Ebenso hat der Sprengelrat nur das Recht der Antragstellung beim Kirchengemeinderat hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der im Kirchensprengel bediensteten Beamten und Angestellten.

§ 43.

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kirchengemeinderats hat das Recht, den Sitzungen des Sprengelrats und des Sprengelausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen; er ist zu jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(2) Nach außen verkehrt der Sprengelrat nur durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Wenn dieser gegen die Weiterleitung einer Äußerung Bedenken hat, so kann er die Entscheidung des Kirchengemeinderats anrufen.

§ 44.

(1) Der Kirchengemeindeausschuß besteht aus sämtlichen Pfarrern und Hilfsgeistlichen der Kirchengemeinde, Ältesten des Kirchengemeinderats und der nach § 15 Abs. 1 zu bestimmenden Zahl von Vertretern, die von den Sprengelausschüssen nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren gewählt werden.

(2) Die Zahl der von jedem Sprengel zu wählenden Kirchengemeindevertreter und ihre Verteilung auf die Pfarrsprengel wird durch die Satzung entsprechend der Seelenzahl der Sprengel geregelt.

§ 45.

Nach jeder Erneuerungswahl ertwählen sich die Kirchengemeindevertreter aus ihrer Mitte einen siebenliederigen Vorstand, dem alle Vorlagen des Kirchengemeinderats an den Kirchengemeindeausschuß nebst den erforderlichen Akten rechtzeitig zur Prüfung zu übergeben sind. Stellung und Aufgabe des Vorstands der Kirchengemeindevertreter werden in einer besonderen Dienstweisung festgelegt.

§ 46.

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Vorsitzenden der Sprengelräte und der nach § 26 Abs. 1 zu bestimmenden Zahl von Ältesten, von denen nach

§ 43.

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kirchengemeinderats hat das Recht, den Sitzungen des Sprengelrats und des Sprengelausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen; er ist zu jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(2) Nach außen verkehrt der Sprengelrat nur durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Wenn dieser gegen die Weiterleitung einer Äußerung Bedenken hat, so kann er die Entscheidung des Kirchengemeinderats anrufen.

§ 44.

(1) Der Kirchengemeindeausschuß besteht aus sämtlichen Geistlichen der Kirchengemeinde, den Ältesten des Kirchengemeinderats und der nach § 15 Abs. 1 zu bestimmenden Zahl von Vertretern, die von den Sprengelausschüssen nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren gewählt werden.

(2) Die Zahl der von jedem Sprengel zu wählenden Kirchengemeindevertreter und ihre Verteilung auf die Pfarrsprengel wird durch die Satzung entsprechend der Seelenzahl der Sprengel geregelt.

§ 45.

Nach jeder Erneuerungswahl ertwählen sich die Kirchengemeindevertreter aus ihrer Mitte einen siebenliederigen Vorstand, dem alle Vorlagen des Kirchengemeinderats an den Kirchengemeindeausschuß nebst den erforderlichen Akten rechtzeitig zur Prüfung zu übergeben sind. Stellung und Aufgabe des Vorstands der Kirchengemeindevertreter werden in einer besonderen Dienstweisung festgelegt.

§ 46.

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Vorsitzenden der Sprengelräte und der nach § 26 Abs. 1 zu bestimmenden Zahl von Ältesten, von denen nach

§ 43.

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kirchengemeinderats hat das Recht, den Sitzungen des Sprengelrats und des Sprengelausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen; er ist zu jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(2) Nach außen verkehrt der Sprengelrat nur durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Wenn dieser gegen die Weiterleitung einer Äußerung Bedenken hat, so kann er die Entscheidung des Kirchengemeinderats anrufen.

§ 44.

(1) Der Kirchengemeindeausschuß besteht aus sämtlichen Geistlichen der Kirchengemeinde, den Ältesten des Kirchengemeinderats und der erforderlichen Zahl von Vertretern (§ 15 Abs. 1), die von den Sprengelausschüssen nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren gewählt werden.

(2) Die Zahl der von jedem Sprengel zu wählenden Kirchengemeindevertreter und ihre Verteilung auf die Pfarrsprengel wird durch die Satzung entsprechend der Seelenzahl der Sprengel geregelt.

§ 45.

Nach jeder Erneuerungswahl ertwählen sich die Kirchengemeindevertreter aus ihrer Mitte einen siebenliederigen Vorstand, dem alle Vorlagen des Kirchengemeinderats an den Kirchengemeindeausschuß nebst den erforderlichen Akten rechtzeitig zur Prüfung zu übergeben sind. Stellung und Aufgabe des Vorstands der Kirchengemeindevertreter werden in einer besonderen Dienstweisung festgelegt.

§ 46.

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Vorsitzenden der Sprengelräte und der erforderlichen Zahl von Ältesten (§ 27 Abs. 1), von denen nach näherer

näherer Bestimmung der Satzung ein Teil durch die Sprengelausschüsse, die übrigen vom Kirchengemeindeauschuß gewählt werden. Soweit die Zahl der Pfarrer nicht mehr als ein Drittel der Ältesten beträgt, kann durch die Satzung bestimmt werden, daß außer den Vorsitzenden der Sprengelräte noch weitere Pfarrer Mitglieder des Kirchengemeinderats sind.

(2) Die Geistlichen, die zur Zeit nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind einzuladen.

(3) Nach jeder Erneuerungswahl erwählt sich der Kirchengemeinderat einen Ältesten zum Vorsitzenden und einen Pfarrer zu dessen Stellvertreter.

§ 47.

(1) Die sonst erforderlichen Bestimmungen trifft die Satzung je nach den örtlichen Verhältnissen.

(2) Dabei können Abweichungen von diesen Bestimmungen mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse mit Genehmigung der Kirchenregierung vorgenommen werden.

4. Die Diasporagemeinde.

§ 48.

(1) Mitglieder der Landeskirche, die zerstreut unter Katholiken wohnen und keiner Kirchengemeinde angehören, können zur Befriedigung ihrer religiösen und kirchlichen Bedürfnisse zu Diasporagemeinden zusammengeschlossen werden.

(2) Die Diasporagemeinde wird nach Anordnung des Oberkirchenrats von einem benachbarten Gemeindepfarrer oder einem Diasporapfarrer kirchlich versorgt.

näherer Bestimmung der Satzung ein Teil durch die Sprengelausschüsse, die übrigen vom Kirchengemeindeauschuß gewählt werden. Soweit die Zahl der Pfarrer nicht mehr als ein Drittel der Ältesten beträgt, kann durch die Satzung bestimmt werden, daß außer den Vorsitzenden der Sprengelräte noch weitere Pfarrer Mitglieder des Kirchengemeinderats sind.

(2) Die Geistlichen, die zur Zeit nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind einzuladen.

(3) Nach jeder Erneuerungswahl erwählt sich der Kirchengemeinderat einen Ältesten zum Vorsitzenden und einen Pfarrer zu dessen Stellvertreter.

§ 47.

[(1) Die sonst erforderlichen Bestimmungen trifft die Satzung je nach den örtlichen Verhältnissen.]

(2) Dabei können Abweichungen von diesen Bestimmungen mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse mit Genehmigung der Kirchenregierung vorgenommen werden.

4. Die Diasporagemeinde.

§ 48.

(1) Die Mitglieder der Landeskirche, die zerstreut unter Katholiken wohnen und keiner Kirchengemeinde angehören, können zur Befriedigung ihrer religiösen und kirchlichen Bedürfnisse zu Diasporagemeinden zusammengeschlossen werden.

(2) Die Diasporagemeinde wird nach Anordnung des Oberkirchenrats von einem benachbarten Gemeindepfarrer oder einem Diasporapfarrer kirchlich versorgt.

Bestimmung der Satzung ein Teil durch die Sprengelausschüsse, die übrigen vom Kirchengemeindeauschuß gewählt werden.

(2) Soweit die Zahl der Pfarrer nicht mehr als ein Drittel der Ältesten beträgt, kann die Satzung anordnen, daß außer den Vorsitzenden der Sprengelräte noch weitere Pfarrer dem Kirchengemeinderat als Mitglieder angehören.

(3) Die Geistlichen, die zur Zeit nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind einzuladen.

(4) Den Tag der Wahl [von] der Kirchengemeindeältesten durch die Sprengelausschüsse bestimmt der Kirchengemeinderat.

(5) Nach jeder Erneuerungswahl erwählt sich der Kirchengemeinderat einen Ältesten zum Vorsitzenden und einen Pfarrer zu dessen Stellvertreter.

§ 47.

Die Satzung kann aus Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse mit Genehmigung des Landeskirchenrats von diesen Bestimmungen abweichen.

4. Die Diasporagemeinde.

§ 48.

(1) Mitglieder der Landeskirche, die zerstreut unter Katholiken wohnen und keiner Kirchengemeinde angehören, können zur Befriedigung ihrer religiösen und kirchlichen Bedürfnisse zu Diasporagemeinden zusammengeschlossen werden.

(2) Die Diasporagemeinde wird nach Anordnung des Oberkirchenrats von einem benachbarten Gemeindepfarrer oder einem Diasporapfarrer kirchlich versorgt.

§ 49.

(1) Die Verfassung der Diasporagemeinde wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anlehnung an die Verfassung der Kirchengemeinde vom Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten, darunter auch des Bezirks-synodalrats, durch Satzung geregelt.

(2) Im Rahmen der ihr durch die Satzung bewilligten Befugnisse verwaltet die Diasporagemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

(3) Sie übt ihre Befugnisse aus durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeindeausschuß und den Kirchenvorstand, auf welche die Bestimmungen über die Kirchengemeindeversammlung oder den Kirchengemeindeausschuß und den Kirchengemeinderat sinngemäß Anwendung finden.

5. Das Pfarramt.

§ 50.

Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie die Lehren der Heiligen Schrift nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der Landeskirche verkünden, daß sie mit einem musterhaften christlichen Lebenswandel den Gemeinden, die ihnen anvertraut sind, vorleuchten und überall den Ernst und die Würde ihres Amtes behaupten.

§ 51.

(1) Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde.

(2) Zu seinen Obliegenheiten gehört vornehmlich:

1. die Leitung des Gottesdienstes nach der bestehenden Kirchenordnung, die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der Sakramente sowie die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen und die Seelsorge;

2. die ihm übertragene Unterweisung der Jugend und ihre religiös-sittliche Pflege;

§ 49.

(1) Die Verfassung der Diasporagemeinde wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anlehnung an die Verfassung der Kirchengemeinde vom Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten, darunter auch des Bezirks-synodalrats, durch Satzung geregelt.

(2) Im Rahmen der ihr durch die Satzung bewilligten Befugnisse verwaltet die Diasporagemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

(3) Sie übt ihre Befugnisse aus durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeindeausschuß und den Kirchenvorstand, auf welche die Bestimmungen über die Kirchengemeindeversammlung oder den Kirchengemeindeausschuß und den Kirchengemeinderat sinngemäß Anwendung finden.

5. Das Pfarramt.

§ 50.

Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie die Lehren der Heiligen Schrift nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der Landeskirche verkünden, daß sie mit einem musterhaften christlichen Lebenswandel den Gemeinden, die ihnen anvertraut sind, vorleuchten und überall den Ernst und die Würde ihres Amtes behaupten.

§ 51.

(1) Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde.

(2) Zu seinen Amtspflichten gehört vornehmlich:

1. die Leitung des Gottesdienstes nach der bestehenden Kirchenordnung, die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der hl. Sakramente sowie die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen und die Seelsorge;

2. die ihm übertragene Unterweisung der Jugend und ihre religiös-sittliche Pflege;

§ 49.

(1) Die Verfassung der Diasporagemeinde ist in Anlehnung an die Verfassung der Kirchengemeinde vom Oberkirchenrat durch Satzung zu regeln. Zuvor sind die Beteiligten, darunter auch der Bezirkskirchenrat, zu hören.

(2) Im Rahmen der ihr durch die Satzung bewilligten Befugnisse verwaltet die Diasporagemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

(3) Sie übt ihre Befugnisse aus durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeindeausschuß und den Kirchenvorstand, auf welche die Bestimmungen über die Kirchengemeindeversammlung oder den Kirchengemeindeausschuß und den Kirchengemeinderat sinngemäß Anwendung finden.

5. Das Pfarramt.

§ 50.

Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie die Lehren der Heiligen Schrift nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der Landeskirche verkünden, daß sie mit einem musterhaften christlichen Lebenswandel den Gemeinden, die ihnen anvertraut sind, vorleuchten und überall den Ernst und die Würde ihres Amtes behaupten.

§ 51.

(1) Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde.

(2) Zu seinen Amtspflichten gehört vornehmlich:

1. die Leitung des Gottesdienstes nach der bestehenden Kirchenordnung, die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der heiligen Sakramente sowie die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen und die Seelsorge;

2. die ihm übertragene Unterweisung der Jugend und ihre religiös-sittliche Pflege;

3. die Leitung der Gemeindeversammlung, des Gemeindeausschusses und des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands, soweit nichts anderes bestimmt ist;
4. die Führung der Kirchenbücher und der Pfarregistratur;
5. die gesetzliche Mitwirkung in der Schulverwaltung, der öffentlichen Armenpflege und andern öffentlichen Einrichtungen.

§ 52.

Jeder Geistliche ist nach dem Maße seiner Kraft und der Interessen seiner Gemeinde verpflichtet, auf Anordnung des Oberkirchenrats neben seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch andere geistliche Verrichtungen und Aufgaben im Dienste der Landeskirche zu übernehmen.

§ 53.

- (1) Gemeinden mit mehreren Seelsorgestellen sind in räumlich abgegrenzte Seelsorgebezirke zu scheiden.
- (2) Soweit die Seelsorgebezirke nicht durch Satzung festgelegt sind, ist die Verteilung der Geschäfte zwischen den Beteiligten mit Zustimmung des Kirchengemeinderats und Genehmigung des Oberkirchenrats zu vereinbaren. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 54.

In Gemeinden mit mehreren Pfarren wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet und in der Regel von dem dienstältesten Pfarrer geleitet.

3. die Leitung der Gemeindeversammlung, des Gemeindeausschusses und des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands, soweit nichts anderes bestimmt ist;
4. die Führung der Kirchenbücher und der Pfarregistratur;
5. die gesetzliche Mitwirkung in der Schulverwaltung, der öffentlichen Armenpflege und andern öffentlichen Einrichtungen.

§ 52.

Jeder Geistliche ist nach dem Maße seiner Kraft und der Interessen seiner Gemeinde verpflichtet, auf Anordnung des Oberkirchenrats neben seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch andere geistliche Verrichtungen und Aufgaben im Dienste der Landeskirche zu übernehmen.

§ 53.

- (1) Gemeinden mit mehreren Seelsorgestellen sind in räumlich abgegrenzte Seelsorgebezirke zu scheiden.
- (2) Soweit die Seelsorgebezirke nicht durch Satzung festgelegt sind, ist die Verteilung der Geschäfte zwischen den Beteiligten mit Zustimmung des Kirchengemeinderats und Genehmigung des Oberkirchenrats zu vereinbaren. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 54.

In Gemeinden mit mehreren Pfarren wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet und in der Regel von dem dienstältesten Pfarrer geleitet.

3. die Leitung der Gemeindeversammlung, des Gemeindeausschusses und des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands, soweit nichts anderes bestimmt ist;
4. die Führung der Kirchenbücher und der Pfarregistratur;
5. die gesetzliche Mitwirkung in der Schulverwaltung, der öffentlichen Armenpflege und andern öffentlichen Einrichtungen.

§ 52.

Der Pfarrer ist [nach Maßgabe seiner Kraft und der Interessen seiner Gemeinde] verpflichtet, auf Anordnung des Oberkirchenrats neben seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch andere geistliche Verrichtungen und Aufgaben im Dienste der Landeskirche zu übernehmen, soweit seine Kraft und die Interessen seiner Gemeinde dies gestatten. (S)

§ 53.

In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarren wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet [und in der Regel von dem dienstältesten Pfarrer geleitet]. Seine Leitung liegt in einfachen Gemeinden in der Hand des geistlichen Vorsitzenden des Kirchengemeinderats; in geteilten Gemeinden wechselt der Vorsitz gemäß § 35 Abs. 2, sofern nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist. (S)

§ 54.

- (1) Gemeinden mit mehreren Seelsorgestellen sind in räumlich abgegrenzte Seelsorgebezirke zu scheiden.
- (2) Soweit die Seelsorgebezirke nicht durch Satzung festgelegt sind, ist die Verteilung der Geschäfte zwischen den Beteiligten mit Zustimmung des Kirchengemeinderats und Genehmigung des Oberkirchenrats zu vereinbaren. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 55.

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind zu ihrer kirchlichen Versorgung nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung einer Pfarrei oder sonstigen Seelsorge-stelle zugewiesen.

(2) Sie können sich aber auch von einem anderen Geistlichen als dem nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung zuständigen im Einzelfall oder allgemein kirchlich bedienen lassen.

(3) Ein Geistlicher darf eine Amtshandlung (hl. Taufe, Konfirmandenunterricht mit Konfirmation, hl. Abendmahl im Haus, Trauung, Beerdigung), für die er nicht zuständig ist, nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde-schein übergeben wird oder wenn ein Notfall vorliegt. Über die vorgenommene Amtshandlung hat er dem zuständigen Pfarramt sofort Anzeige zu erstatten.

(4) Im Notfall ist der Geistliche zur Vornahme einer Amtshandlung, für die er nicht zuständig ist, verpflichtet, sonst unterliegt sie seiner freien Entschlie-
fung.

f. § 59.

§ 56.

Auf Antrag von mindestens 50 Stimmberechtigten einer Gemeinde kann der Oberkirchenrat, falls er nach Anhörung der Gemeinde den Antrag für begründet erachtet, einem anderen Geistlichen der Landeskirche als dem zuständigen in widerruflicher Weise gestatten, die Kinderheit mit Predigt, Christenlehre, Beichte und hl. Abendmahl in öffentlichem Gottesdienst zu bedienen.

§ 55.

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind zu ihrer kirchlichen Versorgung nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung einer Pfarrei oder sonstigen Seelsorge-stelle zugewiesen.

(2) Sie können sich aber auch von einem anderen Geistlichen als dem nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung zuständigen im Einzelfall oder allgemein kirchlich bedienen lassen.

(3) Ein Geistlicher darf eine Amtshandlung (hl. Taufe, Konfirmandenunterricht mit Konfirmation, hl. Abendmahl im Haus, Trauung, Beerdigung), für die er nicht zuständig ist, nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde-schein übergeben wird oder wenn ein Notfall vorliegt. Über die vorgenommene Amtshandlung hat er dem zuständigen Pfarramt sofort Anzeige zu erstatten. Durch Gemeindefassung kann bestimmt werden, daß es eines Abmelde-scheins für die Spendung des hl. Abendmahls im Haus nicht bedarf.

(4) Im Notfall ist der Geistliche zur Vornahme einer Amtshandlung, für die er nicht zuständig ist, verpflichtet, sonst unterliegt sie seiner freien Entschlie-
fung.

f. § 59.

§ 56.

Auf Antrag von mindestens 50 Stimmberechtigten einer Gemeinde kann der Oberkirchenrat, falls er nach Anhörung der Gemeinde den Antrag für begründet erachtet, einem anderen Geistlichen der Landeskirche als dem zuständigen in widerruflicher Weise gestatten, die Kinderheit mit Predigt, Christenlehre, Beichte und hl. Abendmahl in öffentlichem Gottesdienst zu bedienen.

§ 55.

(1) Ein Geistlicher darf eine Amtshandlung (heilige Taufe, Konfirmandenunterricht mit Konfirmation, heiliges Abendmahl im Haus, Trauung, Beerdigung), für die er nicht zuständig ist, nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde-schein übergeben wird oder wenn ein Notfall vorliegt. Über die vorgenommene Amtshandlung hat er dem zuständigen Pfarramt sofort Anzeige zu erstatten. Durch Gemeindefassung kann bestimmt werden, daß es eines Abmelde-scheins für die Spendung des heiligen Abendmahls im Haus nicht bedarf.

(2) Im Notfall ist der Geistliche zur Vornahme einer Amtshandlung, für die er nicht zuständig ist, verpflichtet, sonst unterliegt sie seiner freien Entschlie-
fung.

§ 56.

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind zu ihrer kirchlichen Versorgung nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung einer Pfarrei oder sonstigen Seelsorge-stelle zugewiesen.

(2) Sie können sich aber auch von einem andern Geistlichen als dem nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung zuständigen im Einzelfall oder allgemein kirchlich bedienen lassen.

(3) Hierzu bedarf es einer mündlichen oder schriftlichen Abmeldung beim zuständigen Geistlichen. Die Abmeldebe-scheinigung ist von ihm unverzüglich und unentgeltlich zu erteilen.

§ 57.

Auf Antrag von mindestens 50 Stimmberechtigten einer Gemeinde kann der Oberkirchenrat, falls er nach Anhörung der Gemeinde den Antrag für begründet erachtet, einem anderen Geistlichen der Landeskirche als dem zuständigen in widerruflicher Weise gestatten, die Kinderheit mit Predigt, Christenlehre, Beichte und heiligem Abendmahl in öffentlichem Gottesdienst zu bedienen.

§ 57.

(1) Einem Geistlichen der Landeskirche kann auf begründeten Antrag von mindestens hundert stimmberechtigten Mitgliedern einer Gemeinde oder mindestens zweihundert mehrerer Gemeinden nach Anhörung der hauptsächlich beteiligten Gemeinden und Kirchenbezirke vom Oberkirchenrat in [jederzeit] widerruflicher Weise erlaubt werden, ohne Pfarrsprengel das geistliche Amt auszuüben. Aus dieser Tätigkeit erwächst ihm kein Rechtsanspruch auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

(2) Dasselbe Erlaubnis kann auch einem Geistlichen gewährt werden, der der Landeskirche nicht angehört, sofern er die Pflichten eines landeskirchlichen Pfarrers übernimmt.

§ 58.

Für die Amtshandlungen eines auswärtigen Geistlichen bei Abgemeldeten wie für die öffentlichen Gottesdienste der Gemeindegemeinschaft steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Gebäude und Geräte unter Vereinbarung der Stunde frei.

§ 59.

Die Mitglieder der Landeskirche, die gemäß §§ 55 bis 57 einen anderen Geistlichen in Anspruch nehmen, haben sich bei dem zuständigen Geistlichen schriftlich oder mündlich gegen Bescheinigung abzumelden. Die Abmeldebefcheinigung muß unverzüglich erteilt werden.

§ 60.

(1) Die Besetzung erledigter Pfarreien erfolgt grundsätzlich durch Gemeindegewahl, in den Fällen der §§ 63 und 65 (der Vorlage) durch Ernennung seitens der Kirchenregierung.

(2) Die Gemeindegewahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung.

(3) Private Patronatsrechte, deren Bestehen die Patrone nachzuweisen haben, sind durch Verständigung mit den Patronen nach Möglichkeit aufzuheben.

§ 57.

(1) Einem Geistlichen der Landeskirche kann auf begründeten Antrag von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern einer Gemeinde oder mindestens zweihundert mehrerer Gemeinden nach Anhörung der hauptsächlich beteiligten Gemeinden und Kirchenbezirke vom Oberkirchenrat in widerruflicher Weise erlaubt werden, ohne Pfarrsprengel das geistliche Amt auszuüben. Aus dieser Tätigkeit erwächst ihm kein Rechtsanspruch auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

(2) Dasselbe Erlaubnis kann auch einem Geistlichen gewährt werden, der der Landeskirche nicht angehört, sofern er die Pflichten eines landeskirchlichen Pfarrers übernimmt.

§ 58.

Für die Amtshandlungen eines auswärtigen Geistlichen bei Abgemeldeten wie für die öffentlichen Gottesdienste der Gemeindegemeinschaft steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Gebäude und Geräte unter Vereinbarung der Stunde frei.

§ 59.

Die Mitglieder der Landeskirche, die gemäß §§ 55 bis 57 einen anderen Geistlichen in Anspruch nehmen, haben sich bei dem zuständigen Geistlichen schriftlich oder mündlich gegen Bescheinigung abzumelden. Die Abmeldebefcheinigung muß unverzüglich erteilt werden.

§ 60.

(1) Die Besetzung erledigter Pfarreien erfolgt durch Gemeindegewahl oder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung.

(2) Die Gemeindegewahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung.

(3) Private Patronatsrechte, deren Bestehen die Patrone nachzuweisen haben, sind durch Verständigung mit den Patronen nach Möglichkeit aufzuheben.

§ 58.

(1) Einem Geistlichen der Landeskirche kann auf begründeten Antrag von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern einer Gemeinde oder mindestens 200 mehrerer Gemeinden nach Anhörung der hauptsächlich beteiligten Gemeinden und Kirchenbezirke vom Oberkirchenrat in widerruflicher Weise erlaubt werden, ohne Pfarrsprengel das geistliche Amt auszuüben. Aus dieser Tätigkeit erwächst ihm kein Rechtsanspruch auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

(2) Dasselbe Erlaubnis kann auch einem Geistlichen gewährt werden, der der Landeskirche nicht angehört, sofern er die Pflichten eines landeskirchlichen Geistlichen übernimmt.

§ 59.

Für die Amtshandlungen eines auswärtigen Geistlichen bei Abgemeldeten wie für die öffentlichen Gottesdienste der Gemeindegemeinschaft steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Gebäude und Geräte unter Vereinbarung der Stunde frei.

f. § 56 Abs. 3.

§ 60.

(1) Die Besetzung erledigter Pfarreien erfolgt durch Gemeindegewahl oder durch Ernennung seitens des Landeskirchenrats.

(2) (3) Die Gemeindegewahl und die Ernennung durch den Patron (S) bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(3) (2) Private Patronatsrechte, deren Bestehen die Patrone nachzuweisen haben, sind durch Verständigung mit den Patronen nach Möglichkeit aufzuheben.

§ 61.

(1) Die durch Wahl zu besetzende Stelle wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind beim Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Die Kirchenregierung prüft die Bewerbungen im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gemeinde, die Interessen der Landeskirche und die Ansprüche der Bewerber. Dabei sind in Gemeinden mit mehreren Pfarreien auch die Wünsche starker Minderheiten (mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten) in Erwägung zu ziehen.

(3) Der Oberkirchenrat nennt die als geeignet befundenen Bewerber; höchstens aber acht, der Gemeinde zur Wahl.

§ 62.

Den Bewerbern ist es bei Strafe der Nichtigkeit der Wahl verboten, bei den Wählern um Stimmen zu werben.

§ 63.

(1) Um sich über die zur Wahl bezeichneten Bewerber Aufschlüsse zu verschaffen, kann der Kirchengemeindevorstand aus seiner Mitte eine Abordnung ernennen, die alle oder einzelne Bewerber bei kirchlichen Amtshandlungen hört und Erkundigungen einzieht.

(2) Darnach kann der Kirchengemeindevorstand einzelne Bewerber zu einem Vortrag und einer persönlichen Aussprache einladen.

(3) Ist der Pfarrer für eine Sprengelgemeinde zu wählen, so hat der Sprengelausschuß das Recht, in die etwa zu bestellende Abordnung die Hälfte der Mitglieder aus seiner Mitte zu benennen und sich über die zur Wahl gestellten Bewerber zu äußern.

§ 64.

(1) Sind die Vorbereitungen beendet, so findet die Pfarrwahl statt unter dem Vorsitz des vom Oberkirchenrat bestellten Wahlleiters und unter Zuziehung zweier Mitglieder des Bezirkssynodalarates nach Maßgabe der besonderen Pfarrwahlordnung.

§ 61.

(1) Die, durch Wahl zu besetzende Stelle wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind beim Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Die Kirchenregierung prüft die Bewerbungen im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gemeinde, die Interessen der Landeskirche und die Ansprüche der Bewerber. Dabei sind in Gemeinden mit mehreren Pfarreien auch die Wünsche starker Minderheiten (mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten) in Erwägung zu ziehen.

(3) Der Oberkirchenrat nennt die als geeignet befundenen Bewerber; höchstens aber acht, der Gemeinde zur Wahl.

§ 62.

Den Bewerbern ist es bei Strafe der Nichtigkeit der Wahl verboten, bei den Wählern um Stimmen zu werben.

§ 63.

(1) Um sich über die zur Wahl bezeichneten Bewerber Aufschlüsse zu verschaffen, kann der Kirchengemeindevorstand aus seiner Mitte eine Abordnung ernennen, die alle oder einzelne Bewerber bei kirchlichen Amtshandlungen hört und Erkundigungen einzieht.

(2) Darnach kann der Kirchengemeindevorstand einzelne Bewerber zu einem Vortrag oder zu einer persönlichen Aussprache einladen.

(3) Ist der Pfarrer für eine Sprengelgemeinde zu wählen, so hat der Sprengelausschuß das Recht, in die etwa zu bestellende Abordnung die Hälfte der Mitglieder aus seiner Mitte zu benennen und sich über die zur Wahl gestellten Bewerber zu äußern.

§ 64.

(1) Sind die Vorbereitungen beendet, so findet die Pfarrwahl statt unter dem Vorsitz des vom Oberkirchenrat bestellten Wahlleiters und unter Zuziehung zweier Mitglieder des Bezirkssynodalarates nach Maßgabe der besonderen Pfarrwahlordnung.

§ 61.

(1) Die durch Wahl zu besetzende Stelle wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind beim Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Der Landeskirchenrat prüft die Bewerbungen im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gemeinde, die Interessen der Landeskirche und die Ansprüche der Bewerber. Dabei sind in Gemeinden mit mehreren Pfarreien auch die Wünsche starker Minderheiten (mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten) in Erwägung zu ziehen.

(3) Der Oberkirchenrat nennt die als geeignet befundenen Bewerber; höchstens aber 8, der Gemeinde zur Wahl.

§ 62.

Den Bewerbern ist es bei Strafe der Nichtigkeit der Wahl verboten, bei den Wählern um Stimmen zu werben.

§ 63.

(1) Die Wahl wird vom Kirchengemeindevorstand vorgenommen, in geteilten Gemeinden unter Zuziehung der Mitglieder des Sprengelausschusses, in dessen Kirchensprengel der Pfarrer zu wählen ist.

(2) Zur Wahl des Pfarrers ist mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher Wahlberechtigten erforderlich.

§ 64.

(1) Um sich über die zur Wahl bezeichneten Bewerber Aufschlüsse zu verschaffen, kann die zur Pfarrwahl berechtigte Körperschaft aus ihrer Mitte eine Abordnung ernennen, die alle oder einzelne Bewerber bei kirchlichen Amtshandlungen hört und Erkundigungen einzieht.

(2) Ist der Pfarrer für eine Sprengelgemeinde zu wählen, so hat der Sprengelausschuß das Recht, in die etwa zu bestellende Abordnung die Hälfte der Mitglieder aus seiner Mitte zu benennen und sich über die zur Wahl gestellten Bewerber zu äußern.

(3) Der Kirchengemeindevorstand kann einen Bewerber nach der Abhör

(2) Die Wahl wird vom Kirchengemeindeausschuß vorgenommen, in getheilten Gemeinden unter Zuzug des Sprengelausschusses, in dessen Kirchensprengel der Pfarrer zu wählen ist.

(3) Zur Wahl des Pfarrers ist mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher Wahlberechtigten erforderlich.

§ 65.

Von den in einem Jahr zur Besetzung kommenden Pfarreien können zehn von der Kirchenregierung dauernd besetzt werden.

§ 66.

Eine Pfarrei darf nur mit Zustimmung der zur Pfarrwahl berechtigten Körperschaft zweimal nacheinander gemäß § 65 besetzt werden.

§ 67.

(1) Durch Ernennung wird eine Pfarrei [endgültig] besetzt,

1. wenn kein Bewerber um sie aufgetreten ist, innerhalb der nächsten 3 Jahre,
2. wenn die Pfarrwahl ergebnislos verlaufen ist,
3. wenn die Gemeinde beschließt, von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen zu wollen,
4. wenn die Gemeinde die Versetzung eines ihrer Pfarrer auf diese Stelle im Einverständnis mit ihm beantragt und die dafür geltend gemachten Gründe von der Kirchenregierung als erheblich anerkannt werden.

(2) Die Beschlüsse zu Ziff. 3 und 4 sind von der zur Pfarrwahl berechtigten Körperschaft unter dem Vorsitz des Dekans in geheimer Abstimmung mit der für die Pfarrwahl erforderlichen Stimmenzahl zu fassen.

(2) Die Wahl wird vom Kirchengemeindeausschuß vorgenommen, in getheilten Gemeinden unter Zuzug der Mitglieder des Sprengelausschusses, in dessen Kirchensprengel der Pfarrer zu wählen ist.

(3) Zur Wahl des Pfarrers ist mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher Wahlberechtigten erforderlich.

§ 65.

(1) Von den in einem Jahr zur Besetzung kommenden Pfarreien können 10 von der Kirchenregierung durch Ernennung besetzt werden.

(2) Eine Pfarrei darf nur mit Zustimmung der zur Pfarrwahl berechtigten Körperschaft zweimal nacheinander nach Absatz 1 besetzt werden.

§ 66.

(1) Außerdem wird eine Pfarrei durch Ernennung besetzt,

1. wenn kein Bewerber um sie aufgetreten ist, innerhalb der nächsten 3 Jahre,
2. wenn die Pfarrwahl ergebnislos verlaufen ist,
3. wenn die Gemeinde beschließt, von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen zu wollen,
4. wenn die Gemeinde die Versetzung eines ihrer Pfarrer auf diese Stelle im Einverständnis mit ihm beantragt und die dafür geltend gemachten Gründe von der Kirchenregierung als erheblich anerkannt werden.

(2) Die Beschlüsse zu Ziff. 3 und 4 sind von der zur Pfarrwahl berechtigten Körperschaft unter dem Vorsitz des Dekans in geheimer Abstimmung mit der für die Pfarrwahl erforderlichen Stimmenzahl zu fassen.

zu einem Vortrag [oder zu einer persönlichen Aussprache] (S) einladen.

(4) Sind die Vorbereitungen beendet, so findet die Pfarrwahl statt unter dem Vorsitz des vom Oberkirchenrat bestellten Wahlleiters und unter Zugiehung zweier Mitglieder des Bezirkskirchenrates nach Maßgabe der besonderen Pfarrwahlordnung.

§ 65.

(1) Von den in einem Jahr zur Besetzung kommenden Pfarreien können 10 von dem Landeskirchenrat durch Ernennung besetzt werden. Sie sind in der Regel auszuscheiden. Die Auswahl ist nach § 61 Abs. 2 zu treffen.

(2) Eine Pfarrei darf nur mit Zustimmung der zur Pfarrwahl berechtigten Körperschaft zweimal nacheinander nach Abs. 1 besetzt werden.

§ 66.

(1) Außerdem wird eine Pfarrei durch Ernennung besetzt:

1. wenn kein Bewerber um sie aufgetreten ist, innerhalb der nächsten 3 Jahre;
2. wenn die Pfarrwahl ergebnislos verlaufen ist;
3. wenn die Gemeinde beschließt, von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen zu wollen;
4. wenn die Gemeinde die Versetzung eines ihrer Pfarrer auf diese Stelle im Einverständnis mit ihm beantragt und die dafür geltend gemachten Gründe von dem Landeskirchenrat als erheblich anerkannt werden.

(2) Die Beschlüsse zu Ziff. 3 und 4 sind von der zur Pfarrwahl berechtigten Körperschaft unter dem Vorsitz des Dekans in geheimer Abstimmung mit der für die Pfarrwahl erforderlichen Stimmenzahl zu fassen.

§ 68.

Die Besetzung einer Pfarrei kann ausgesetzt bleiben, wenn das Einkommen derselben den Mindestgehalt eines Pfarrers nicht erreicht, oder wenn die Kirchengemeinde Leistungen, die der Oberkirchenrat für notwendig erklärt, unterläßt.

§ 69.

(1) Die Anstellung von Pfarrern, die kein Gemeindepfarramt bekleiden sollen, als Pfarrer der Landeskirche erfolgt entweder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung oder durch einfachen Mehrheitsbeschluß eines Kirchengemeindeausschusses mit nachfolgender Bestätigung seitens der Kirchenregierung, je nachdem das Dienst Einkommen derselben ganz oder hauptsächlich von der Landeskirche oder der Gemeinde bestritten wird.

(2) In beiden Fällen muß die Stelle von der Landes synode — gegebenenfalls durch Bewilligung der landeskirchlichen Mittel — genehmigt sein.

§ 70.

In den Fällen der §§ 57 und 69 kann bestimmt werden, daß der Geistliche mit beratender oder beschließender Stimme Mitglied des Pfarramts, des Kirchengemeinderats, des Kirchengemeindeausschusses oder der Bezirks synode ist.

§ 67.

Die Besetzung einer Pfarrei kann ausgesetzt bleiben, wenn ihr Einkommen den Mindestgehalt eines Pfarrers nicht erreicht, oder wenn die Kirchengemeinde Leistungen, die der Oberkirchenrat für notwendig erklärt, unterläßt.

§ 68.

Die Besetzung einer Pfarrei durch Wahl oder Ernennung ist unwiderruflich. Nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes ist die Besetzung eines Pfarrers ohne sein Ansuchen durch die Kirchenregierung zulässig.

§ 69.

(1) Die Anstellung von Pfarrern, die kein Gemeindepfarramt bekleiden sollen, als Pfarrer der Landeskirche erfolgt entweder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung oder durch einfachen Mehrheitsbeschluß eines Kirchengemeindeausschusses mit nachfolgender Bestätigung seitens der Kirchenregierung, je nachdem ihr Dienst Einkommen ganz oder hauptsächlich von der Landeskirche oder der Gemeinde bestritten wird.

(2) In beiden Fällen muß die Stelle von der Landes synode — gegebenenfalls durch Bewilligung der landeskirchlichen Mittel — genehmigt sein.

§ 70.

In den Fällen der §§ 57 und 69 kann bestimmt werden, daß der Geistliche mit beratender oder beschließender Stimme Mitglied des Pfarramts, des Kirchengemeinderats, des Kirchengemeindeausschusses oder der Bezirks synode ist.

§ 67.

Die Besetzung einer Pfarrei kann ausgesetzt bleiben, wenn ihr Einkommen den Mindestgehalt eines Pfarrers nicht erreicht, oder wenn die Kirchengemeinde Leistungen unterläßt, die der Oberkirchenrat für notwendig erklärt.

§ 68.

Die Besetzung einer Pfarrei durch Wahl oder Ernennung ist unwiderruflich. Nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes darf der Landeskirchenrat einen Pfarrer ohne sein Ansuchen versetzen.

§ 69.

(1) [Die Anstellung von Pfarrern, die kein Gemeindepfarramt bekleiden sollen, als Pfarrer der Landeskirche erfolgt] Geistliche, die kein Gemeindepfarramt in einer Kirchengemeinde bekleiden sollen, (z. B. Jugendpfarrer, Diasporapfarrer) können als Pfarrer der Landeskirche angestellt werden (S) entweder durch Ernennung seitens des Landeskirchenrats oder durch [einfachen] Mehrheitsbeschluß eines Kirchengemeindeausschusses mit nachfolgender Bestätigung seitens des Landeskirchenrats, je nachdem ihr Dienst Einkommen ganz oder hauptsächlich von der Landeskirche oder der Gemeinde bestritten wird.

(2) In beiden Fällen muß die Stelle von der Landes synode — gegebenenfalls durch Bewilligung der landeskirchlichen Mittel — genehmigt sein.

§ 70.

(1) In den Fällen der §§ 58 und 69 kann der Landeskirchenrat bestimmen, daß der Geistliche mit beratender oder beschließender Stimme Mitglied des Pfarramts, des Kirchengemeinderats, des Kirchengemeindeausschusses oder der Bezirks synode ist.

(2) Die Aufnahme in den Kirchengemeinderat oder Kirchengemeindeausschuß bedarf der Zustimmung der Gemeinde, die Aufnahme in die Bezirks synode der Zustimmung der Synode.

§ 71.

Die Dienst- und Befoldungsverhältnisse der Pfarrer werden durch Gesetz geregelt.

§ 72.

- (1) Die unständigen Geistlichen werden vom Oberkirchenrat angestellt.
 (2) Ihre Verhältnisse werden durch Verordnung der Kirchenregierung geregelt.

III. Abschnitt.**Der Kirchenbezirk.**

§ 73.

Eine Anzahl von Gemeinden bildet einen Kirchenbezirk. Organe des Kirchenbezirks sind die Bezirkssynode und der Bezirkssynodalrat.

§ 74.

Die Zuteilung zu einem Kirchenbezirk erfolgt nach Anhörung des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands und der beteiligten Bezirkssynodalräte bei Kirchengemeinden durch Gesetz, bei Diasporagemeinden durch Entschliebung des Oberkirchenrats.

1. Die Bezirkssynode.

§ 75.

- (1) Die Bezirkssynode besteht aus den ein Pfarramt im Kirchenbezirk verwaltenden Geistlichen und einer Anzahl von zu Ältesten wählbaren Gemeindeabgeordneten [und gegebenenfalls Vereins- oder Anstaltsvertretern].
 (2) Hilfsgeistliche, die kein Pfarramt verwalten, sollen an den Beratungen der Bezirkssynode teilnehmen; Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie als Vertreter eines Pfarrers bestellt sind.
 (3) Die Mitglieder des Oberkirchenrats und der Kirchenregierung können an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 76.

- (1) Jeder Kirchengemeindeausschuß [— in den zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtvertretung] und in den

§ 71.

Die Dienst- und Befoldungsverhältnisse der Pfarrer werden durch Gesetz geregelt.

§ 72.

- (1) Die unständigen Geistlichen werden vom Oberkirchenrat angestellt.
 (2) Ihre Verhältnisse werden durch Verordnung der Kirchenregierung geregelt.

III. Abschnitt.**Der Kirchenbezirk.**

§ 73.

Eine Anzahl von Gemeinden bildet einen Kirchenbezirk. Organe des Kirchenbezirks sind die Bezirkssynode und der Bezirkssynodalrat.

§ 74.

Die Zuteilung zu einem Kirchenbezirk erfolgt nach Anhörung des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands und der beteiligten Bezirkssynodalräte bei Kirchengemeinden durch Gesetz, bei Diasporagemeinden durch Entschliebung des Oberkirchenrats.

1. Die Bezirkssynode.

§ 75.

- (1) Die Bezirkssynode besteht aus den ein Pfarramt im Kirchenbezirk verwaltenden Geistlichen und einer Anzahl von zu Ältesten wählbaren Gemeindeabgeordneten.
 (2) Hilfsgeistliche, die kein Pfarramt verwalten, sollen an den Beratungen der Bezirkssynode teilnehmen; Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie als Vertreter eines Pfarrers bestellt sind.
 (3) Die Mitglieder des Oberkirchenrats und der Kirchenregierung können an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 76.

- (1) Jeder Kirchengemeindeausschuß, in den geteilten Gemeinden jeder Sprengelausschuß, wählt nach seiner Er-

§ 71.

Die Dienst- und Befoldungsverhältnisse der Pfarrer werden durch Gesetz geregelt.

§ 72.

- (1) Die unständigen Geistlichen werden vom Oberkirchenrat angestellt.
 (2) Ihre Dienst- und Befoldungsverhältnisse ordnet der Landeskirchenrat.

III. Abschnitt.**Der Kirchenbezirk.**

§ 73.

- (1) Die Gemeinden des Landes sind in Kirchenbezirk[en] zusammengefaßt.
 (2) Organe des Kirchenbezirks sind die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat.

§ 74.

Die Zuteilung zu einem Kirchenbezirk erfolgt nach Anhörung des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands und der beteiligten Bezirkskirchenräte bei Kirchengemeinden durch Gesetz, bei Diasporagemeinden durch Entschliebung des Oberkirchenrats.

1. Die Bezirkssynode.

§ 75.

- (1) Die Bezirkssynode besteht aus den ein Pfarramt im Kirchenbezirk verwaltenden Geistlichen und einer Anzahl von zu Ältesten wählbaren Gemeindeabgeordneten.
 (2) Hilfsgeistliche, die kein Pfarramt verwalten, sollen an den Beratungen der Bezirkssynode teilnehmen; Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie als Vertreter eines Pfarrers bestellt sind.
 (3) Die Mitglieder des Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats können an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 76.

- (1) Jeder Kirchengemeindeausschuß, in den geteilten Gemeinden jeder Sprengelausschuß, wählt nach seiner Erne-

getheilten Gemeinden jeder Sprengel-
aufsicht — wählt nach seiner Erneue-
rung auf je angefangene Fünfzehn-
hundert der bei seiner Erneuerungs-
wahl festgestellten Stimmberechtigten
einen Abgeordneten zur Bezirksynode.
Auf Verlangen von mindestens einem
Viertel der Mitglieder muß die Wahl
nach dem für die Wahl der Ältesten gel-
tenden Verhältniswahlverfahren erfol-
gen.

(2) Jeder Kirchenvorstand kann zur
Bezirksynode einen Abgeordneten mit
beratender Stimme entsenden.

§ 77.

Vom Bezirksynodalrat können als
Vertreter der im Kirchenbezirk beste-
henden im kirchlichen Sinn wirkenden
Vereine oder Anstalten soviel Abgeord-
nete zur Bezirksynode ernannt werden,
[daß deren Zahl ein Zehntel der übri-
gen Mitglieder nicht übersteigt.]

§ 78.

(1) Die Amtsdauer sämtlicher Abge-
ordneten beträgt 4 Jahre. Sie bleiben
solange im Amt, bis die Wahlen zur
nächsten Bezirksynode vollzogen sind.
Die Ausretenden können wieder ge-
wählt oder ernannt werden.

(2) Nötigenfalls werden für die Rest-
zeit der Amtsdauer Ersatzleute gewählt
oder es rücken die durch die Verhält-
niswahl bezeichneten Ersatzleute nach.

§ 79.

Zum Wirkungskreis der Bezirks-
synode gehört:

1. Erwägung der den kirchlichen und
sittlichen Zustand des Bezirks be-
treffenden Erfahrungen und Be-
dürfnisse, besonders in Bezug auf
Gottesdienst, Religionsunterricht,
Erziehung, Sittenzucht und Ar-
menwesen, auf Grund des Berich-
tes des Bezirksynodalrats und
eigener Wahrnehmung;

neuerung auf je angefangene Fünfzehn-
hundert der bei seiner Erneuerungs-
wahl festgestellten Stimmberechtigten
einen Abgeordneten zur Bezirksynode.
Auf Verlangen von mindestens einem
Viertel der Mitglieder muß die Wahl
nach dem für die Wahl der Ältesten gel-
tenden Verhältniswahlverfahren er-
folgen.

(2) Für den Bezirk eines jeden Dia-
sporalpfarrers wird von den beteiligten
Kirchenvorständen ein Abgeordneter be-
stimmt. Die Kirchenvorstände der durch
diesen Abgeordneten nicht vertretenen
Gemeinden können je einen Abgeordne-
ten mit beratender Stimme entsenden.

§ 77.

Vom Bezirksynodalrat sollen die
staatlichen Geistlichen und Vertreter der
im kirchlichen Sinn wirkenden Vereine
oder Anstalten mit beratender Stimme
zugezogen werden.

§ 78.

(1) Die Amtsdauer sämtlicher Abge-
ordneten beträgt 6 Jahre. [Sie blei-
ben solange im Amt, bis die Wahlen
zur nächsten Bezirksynode vollzogen
sind. Die Ausretenden können wieder
gewählt oder ernannt werden.]

(2) Nötigenfalls werden für die Rest-
zeit der Amtsdauer Ersatzleute gewählt
oder es rücken die durch die Verhält-
niswahl bezeichneten Ersatzleute nach.

§ 79.

Zum Wirkungskreis der Bezirks-
synode gehört:

1. Erwägung der den kirchlichen und
sittlichen Zustand des Bezirks be-
treffenden Erfahrungen und Be-
dürfnisse, besonders in Bezug auf
Gottesdienst, Religionsunterricht,
Erziehung, Sittenzucht und Ar-
menwesen auf Grund des Berich-
tes des Bezirksynodalrats und
eigener Wahrnehmung;

erung einen Abgeordneten zur Bezirks-
synode. Ist die Seelenzahl größer als
3000, so wird für je angefangene 3000
ein weiterer Abgeordneter gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stim-
men erhalten hat. Auf Verlangen von
mindestens einem Viertel der Mitglieder
muß die Wahl nach dem für die Wahl
der Ältesten geltenden Verhältniswahl-
verfahren erfolgen.

(3) Für den Bezirk eines jeden Dia-
sporalpfarrers wird von den beteilig-
ten Kirchenvorständen ein Abgeordne-
ter bestimmt. Die Kirchenvorstände der
durch diesen Abgeordneten nicht vertre-
tenen Gemeinden können je einen Ab-
geordneten mit beratender Stimme ent-
senden.

§ 77.

Vom Bezirkskirchenrat sollen die im
Staatsdienst stehenden Geistlichen und
Vertreter der im kirchlichen Sinn wir-
kenden Vereine oder Anstalten mit be-
ratender Stimme zugezogen werden.

§ 78.

(1) Die Amtsdauer sämtlicher Abge-
ordneten beträgt 6 Jahre.

(2) Nötigenfalls werden für die Rest-
zeit der Amtsdauer Ersatzleute gewählt
oder es rücken die durch die Verhältnis-
wahl bezeichneten Ersatzleute nach.

§ 79.

Zum Wirkungskreis der Bezirks-
synode gehört:

1. Erwägung der den kirchlichen und
sittlichen Zustand des Bezirks be-
treffenden Erfahrungen und Be-
dürfnisse, besonders in Bezug auf
Gottesdienst, Religionsunterricht,
Erziehung, Sittenzucht und Ar-
menwesen auf Grund des Berich-
tes des Bezirkskirchenrats und
eigener Wahrnehmung;

2. Anordnung der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens des Bezirks oder einzelner Gemeinden dienlichen Maßregeln;

3. Beratung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, die an den Oberkirchenrat, die Kirchenregierung oder die Landessynode gebracht werden sollen, und Erledigung der vom Oberkirchenrat gemachten Vorlagen.

§ 80.

(1) Die Bezirkssynode versammelt sich [mindestens] alle zwei Jahre einmal unter dem Vorhabe des Dekans oder seines Stellvertreters. Der Bezirkssynodalrat bestimmt Ort und Zeit.

(2) Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden wenigstens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Verhandlungsgegenstände den Kirchengemeinderäten, Sprengelräten und Kirchenvorständen mitzuteilen und soweit nötig einzelnen Mitgliedern der Bezirkssynode zum Vortrag zuzuweisen.

(3) Ort und Zeit der Versammlung der Bezirkssynode sind nach deren Berufung den Gemeinden von der Kanzel zu verkünden.

(4) Die Versammlung dauert höchstens 2 Tage.

§ 81.

Die Bezirkssynode kann außerordentlich berufen werden:

[1.] nach Ermessen des Bezirkssynodalrats mit Genehmigung des Oberkirchenrats;

[2.] auf Anordnung des Oberkirchenrats.

§ 82.

(1) Die Verhandlungen sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn die Synode es beschließt.

(2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

2. Anordnung der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens des Bezirks oder einzelner Gemeinden dienlichen Maßregeln;

3. Beratung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, die an den Oberkirchenrat, die Kirchenregierung oder die Landessynode gebracht werden sollen, und Erledigung der vom Oberkirchenrat gemachten Vorlagen.

§ 80.

(1) Die Bezirkssynode versammelt sich alle zwei Jahre einmal unter dem Vorhabe des Dekans oder seines Stellvertreters. Der Bezirkssynodalrat bestimmt Ort und Zeit.

(2) Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden wenigstens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Verhandlungsgegenstände den Kirchengemeinderäten, Sprengelräten und Kirchenvorständen mitzuteilen und soweit nötig einzelnen Mitgliedern der Bezirkssynode zum Vortrag zuzuweisen.

(3) Ort und Zeit der Versammlung der Bezirkssynode sind nach deren Berufung den Gemeinden von der Kanzel zu verkünden.

(4) Die Versammlung dauert höchstens 2 Tage.

§ 81.

Die Bezirkssynode kann außerordentlich berufen werden nach Ermessen des Bezirkssynodalrats mit Genehmigung des Oberkirchenrats oder auf Anordnung des Oberkirchenrats.

§ 82.

(1) Die Verhandlungen sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn die Synode es beschließt.

(2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

2. Anordnung von Maßregeln zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens des Bezirks oder einzelner Gemeinden;

3. Beratung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, die an den Oberkirchenrat, den Landeskirchenrat oder die Landessynode gebracht werden sollen, und Erledigung der vom Oberkirchenrat gemachten Vorlagen.

§ 80.

(1) Die Bezirkssynode versammelt sich in jedem zweiten Jahre [einmal] unter dem Vorhabe des Dekans oder seines Stellvertreters. Der Bezirkskirchenrat bestimmt Ort und Zeit.

(2) Die Berufung geschieht durch den Dekan wenigstens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Verhandlungsgegenstände den Kirchengemeinderäten, Sprengelräten und Kirchenvorständen mitzuteilen und soweit nötig einzelnen Mitgliedern der Bezirkssynode zum Vortrag zuzuweisen.

(3) Ort und Zeit der Versammlung der Bezirkssynode sind nach ihrer Berufung den Gemeinden von der Kanzel zu verkünden.

(4) Die Versammlung dauert höchstens 2 Tage.

§ 81.

Die Bezirkssynode kann außerordentlich berufen werden nach Ermessen des Bezirkskirchenrats mit Genehmigung des Oberkirchenrats oder auf Anordnung des Oberkirchenrats.

§ 82.

(1) Die Verhandlungen sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn die Synode es beschließt.

(2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 83.

(1) Die Verhandlungen werden protokolliert und die Protokolle von den erwählten Schriftführern und dem Dekan unterzeichnet.

(2) Die Protokolle sind in Abschrift dem Oberkirchenrat vorzulegen und die von der Synode gefassten Beschlüsse jeder Gemeinde des Kirchenbezirks mitzuteilen.

2. Der Bezirksynodalrat.

§ 84.

(1) Der Bezirksynodalrat besteht aus drei geistlichen Mitgliedern, darunter dem Dekan als Vorsitzenden [und dem Stellvertreter des Vorsitzenden], und drei weltlichen Mitgliedern.

(2) Die Amtsdauer aller Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie werden von der Synode nach ihrer Erneuerung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte gewählt und bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Aus tretenden können wieder gewählt werden.

(3) Gleichzeitig mit den Mitgliedern des Bezirksynodalrates wählt die Synode ein geistliches und ein weltliches Ersatzmitglied.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksynodalrats, außer dem Dekan, können durch Zuzuf gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.

§ 85.

(1) Bei der Wahl des Dekans haben die Wähler ihr Augenmerk auf Geistliche von gründlicher theologischer Bildung und festem Charakter zu richten, die durch längere Verwaltung des geistlichen Amtes die nötige Erfahrung gesammelt haben.

§ 83.

(1) Die Verhandlungen werden protokolliert und die Protokolle von den erwählten Schriftführern und dem Dekan unterzeichnet.

(2) Die Protokolle sind in Abschrift dem Oberkirchenrat vorzulegen und die von der Synode gefassten Beschlüsse jeder Gemeinde des Kirchenbezirks mitzuteilen.

2. Der Bezirksynodalrat.

§ 84.

(1) Der Bezirksynodalrat besteht aus drei geistlichen Mitgliedern, darunter dem Dekan als Vorsitzenden, und drei weltlichen Mitgliedern.

(2) [Die Amtsdauer aller Mitglieder beträgt 6 Jahre.] Sie werden von der Synode nach ihrer Erneuerung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte gewählt [und bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Aus tretenden können wieder gewählt werden].

[3] Jede ordentliche Bezirksynode wählt aus den geistlichen Mitgliedern des Bezirksynodalrates eines zum Stellvertreter des Dekans.]

(4) Gleichzeitig mit den Mitgliedern des Bezirksynodalrates wählt die Synode ein geistliches und ein weltliches Ersatzmitglied.

(5) Besondere Ersatzwahlen in der Zwischenzeit [ausgenommen für den Dekan.] gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Erneuerung.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksynodalrats [außer dem Dekan.] können durch Zuzuf gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.

§ 85.

(1) Bei der Wahl des Dekans haben die Wähler ihr Augenmerk auf Geistliche von gründlicher theologischer Bildung und festem Charakter zu richten, die durch längere Verwaltung des geistlichen Amtes die nötige Erfahrung gesammelt haben.

(3) Das Protokoll über die Verhandlungen wird von dem Vorsitzenden und den Schriftführern unterzeichnet und dem Oberkirchenrat in Abschrift vorgelegt.

(4) Die Beschlüsse der Synode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks mitgeteilt.

2. Der Bezirkskirchenrat.

§ 83.

(1) Der Bezirkskirchenrat besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, 2 geistlichen und 2 weltlichen.

(2) Die erneuerte Synode wählt bei ihrer ersten Tagung die Beisitzer und ein geistliches und ein weltliches Ersatzmitglied in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte.

(3) Besondere Ersatzwahlen in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Erneuerung.

(4) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder des Bezirkskirchenrats können durch Zuzuf gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.

(2) Vereinigen sich bei der ersten Abstimmung auf keinen der Vorgeschlagenen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so wird in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit den größten Stimmenzahlen gewählt. Wer dabei die meisten Stimmen erhält, ist gewählt.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung seitens des Oberkirchenrats.

§ 86.

(1) Zu den Aufgaben des Bezirks-synodalrats gehört:

1. Vorbereitung der Versammlung der Bezirksynode und der Schul-synode (§ 91);
2. Ausführung der von ihnen gefassten Beschlüsse;
3. Vermittlung des Verkehrs der Bezirksynode mit dem Oberkirchenrat, der Kirchenregierung und der Landesynode sowie den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen und mit einzelnen Personen;
4. Erledigung der an ihn ergangenen Beschwerden;
5. Schlichtung von Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen, Beamten oder Angestellten;
6. Erkennung von Rügen gegen Kirchengemeinde- und Sprengelräte und Kirchenvorstände und gegen Geistliche und Älteste sowie Entlassung von Ältesten;
7. Vorlage planmäßiger Vorschläge für die Abhaltung von Gottesdiensten durch Geistliche des Kirchenbezirks außerhalb ihrer Gemeinde;
8. Mitwirkung bei den Kirchenvisitationen durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied.

f. § 91.

[(2) Vereinigen sich bei der ersten Abstimmung auf keinen der Vorgeschlagenen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so wird in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit den größten Stimmenzahlen gewählt. Wer dabei die meisten Stimmen erhält, ist gewählt.]

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

§ 86.

(1) Zu den Aufgaben des Bezirks-synodalrats gehört:

1. Vorbereitung der Versammlung der Bezirksynode und der Schul-synode (§ 91);
2. Ausführung der von ihnen gefassten Beschlüsse;
3. Vermittlung des Verkehrs der Bezirksynode mit dem Oberkirchenrat, der Kirchenregierung und der Landesynode sowie den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen und mit einzelnen Personen;
4. Erledigung der an ihn ergangenen Beschwerden;
5. Schlichtung von Zwistigkeiten zwischen Gemeinden und ihren Geistlichen, Beamten oder Angestellten;
6. Erkennung von Rügen gegen Kirchengemeinde- und Sprengelräte und Kirchenvorstände und gegen Geistliche und Älteste sowie Entlassung von Ältesten;
7. Vorlage planmäßiger Vorschläge für die Abhaltung von Gottesdiensten durch Geistliche des Kirchenbezirks außerhalb ihrer Gemeinde;
8. Mitwirkung bei den Kirchenvisitationen durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied.

f. § 91.

§ 84.

Zu den Aufgaben des Bezirkskirchenrats gehört:

1. Vorbereitung der Versammlung der Bezirksynode [und der Schul-synode (§ 85)];
2. Ausführung der von [ihnen] ihr gefassten Beschlüsse;
3. Vermittlung des Verkehrs der Bezirksynode mit dem Oberkirchenrat, dem Landeskirchenrat und der Landesynode sowie den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen und mit einzelnen Personen;
4. Erledigung der an ihn ergangenen Beschwerden;
5. Schlichtung von Zwistigkeiten zwischen Gemeinden und ihren Geistlichen, Beamten oder Angestellten;
6. Erkennung von Rügen gegen Kirchengemeinde- und Sprengelräte und Kirchenvorstände und gegen Geistliche und Älteste sowie Entlassung von Ältesten;
7. Vorlage planmäßiger Vorschläge für die Abhaltung von Gottesdiensten durch Geistliche des Kirchenbezirks außerhalb ihrer Gemeinde;
8. Mitwirkung bei den Kirchenvisitationen durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied.

§ 85.

(1) In jedem zweiten Jahre [ist] hat der Bezirkskirchenrat eine Schulsynode zu berufen. Zu ihr sind alle Personen einzuladen, die an öffentlichen oder privaten Schulen evangelisch-kirchlichen Religionsunterricht erteilen.

(2) Der Bezirksynodalrat ist auch befugt, für seinen Bezirk Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen oder zu unterstützen, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben im Bezirk zu heben und zu fördern und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen (z. B. Vorträge, Evangelisationen, Büchereien, Bezirksältestentage, Bezirkskirchentage).

§ 87.

(1) Der Bezirksynodalrat tritt auf Einladung des Dekans so oft zusammen, als die Geschäfte es erfordern.

(2) Über die Verhandlungen führt ein Mitglied ein [fortlaufendes] Protokoll.

§ 88.

Die Mitglieder der Bezirksynode, des Bezirksynodalrats und der Schulynode erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten, welche, soweit sie nicht auf andere Weise gedeckt sind, von den einzelnen Gemeinden erhoben werden. [Das Nähere darüber wird durch Verordnung bestimmt.]

3. Das Dekanat.

§ 89.

(1) Der Dekan ist der Vorsteher des Kirchenbezirks und hat die kirchliche Ordnung in ihm zu wahren.

(2) Der Bezirksynodalrat ist auch befugt, für seinen Bezirk Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen oder zu unterstützen, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben im Bezirk zu heben und zu fördern und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen (z. B. Vorträge, Evangelisationen, Büchereien, Bezirksältestentage, Bezirkskirchentage).

§ 87.

(1) Der Bezirksynodalrat tritt auf Einladung des Dekans so oft zusammen, als die Geschäfte es erfordern.

(2) Über die Verhandlungen führt ein Mitglied ein Protokoll.

§ 88.

Die Mitglieder der Bezirksynode, des Bezirksynodalrats und der Schulynode erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. [Die am Ort wohnenden Mitglieder erhalten die Hälfte.] Der Aufwand wird, soweit er nicht auf andre Weise gedeckt ist, auf die [beteiligten] Gemeinden umgelegt.

3. Das Dekanat.

§ 89.

(1) Der Dekan ist der Vorsteher des Kirchenbezirks und hat die kirchliche Ordnung in ihm zu wahren.

(2) Sie hat Gegenstände zu beraten, die den Religionsunterricht und die religiös-kirchliche Erziehung der Jugend betreffen.

(3) Der Dekan oder sein Beauftragter leitet die Synode. Die Schriftführer werden von der Synode selbst bestimmt. Das Protokoll über die Verhandlungen wird von dem Vorsitzenden und den Schriftführern unterzeichnet und dem Oberkirchenrat in Abschrift vorgelegt.

§ 86.

Der Bezirkskirchenrat soll für seinen Bezirk Einrichtungen und Veranstaltungen treffen oder unterstützen, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben im Bezirk zu heben und zu fördern und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen (z. B. Vorträge, Evangelisationen, Büchereien, Bezirksältestentage, Bezirkskirchentage).

§ 87.

(1) Der Bezirkskirchenrat tritt auf Einladung des Dekans so oft zusammen, als die Geschäfte es erfordern.

(2) Über die Verhandlungen führt ein Mitglied ein Protokoll, das nach Genehmigung von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird.

§ 88.

(1) Die nicht am Tagungsort wohnenden Mitglieder der Bezirksynode, des Bezirkskirchenrats und der Schulynode erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten.

(2) Der Aufwand des Kirchenbezirks wird, soweit er nicht auf andre Weise gedeckt ist, auf die Gemeinden des Bezirks umgelegt.

3. Das Dekanat.

§ 89.

(1) Der Dekan ist der Vorsteher des Kirchenbezirks und hat die kirchliche Ordnung in ihm zu wahren.

f. § 85.

(2) Ihm obliegt vornehmlich:

1. die Aufsicht über Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung in den Gemeinden;
2. die Einführung der Geistlichen in ihr Amt und die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Geistlichen;
3. die Untersuchung gegen Älteste und die Erteilung von Verwarnungen an sie;
4. die Anordnung der einstweiligen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen;
5. die Verbeurteilung von Beschwerden gegen die Entscheidungen der Pfarrämter in Konfirmationsangelegenheiten;
6. die Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Oberkirchenrat einerseits und den Geistlichen, Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen andererseits;
7. die Vertretung der Bezirksynode, des Bezirksynodalrats und der Schulynode (§ 91).

§ 90.

Der Dekan ist verpflichtet, nach besonderer Dienstweisung die Kirchenvisitation in allen Kirchengemeinden vorzu-

f. § 85.

(2) Zu seinen Amtspflichten gehört:

1. die Aufsicht über Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung in den Gemeinden;
2. die Ordination und Verpflichtung der Geistlichen, die Einführung der Pfarrer in ihr Amt sowie die Einweihung von Kirchen im Auftrag des Oberkirchenrats;
3. die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Geistlichen;
4. die Untersuchung gegen Älteste und die Erteilung von Verwarnungen an sie;
5. die Anordnung der einstweiligen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen;
6. die Verbeurteilung von Beschwerden gegen die Entscheidungen des Kirchengemeinderats in Konfirmationsangelegenheiten;
7. die Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Oberkirchenrat einerseits und den Geistlichen, Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen andererseits;
8. die Vertretung der Bezirksynode, des Bezirksynodalrats und der Schulynode (§ 91).

§ 90.

Der Dekan ist verpflichtet, nach besonderer Dienstweisung die Kirchenvisitation in allen Kirchengemeinden vor-

(2) Er wird von der Bezirksynode auf 6 Jahre gewählt. Bei seiner Wahl haben die Wähler ihr Augenmerk auf Geistliche von gründlicher theologischer Bildung und festem Charakter zu richten, die durch längere Verwaltung des geistlichen Amtes die nötige Erfahrung gesammelt haben.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(4) Jede ordentliche Bezirksynode wählt aus den geistlichen Mitgliedern des Bezirkskirchenrats den Stellvertreter des Dekans.

§ 90.

Zu den Amtspflichten des Dekans gehört:

1. die Aufsicht über Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung in den Gemeinden;
2. die Ordination und Verpflichtung der Geistlichen, die Einführung der Pfarrer in ihr Amt sowie die Einweihung von Kirchen im Auftrag des Oberkirchenrats;
3. die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Geistlichen;
4. die Untersuchung gegen Älteste und die Erteilung von Verwarnungen an sie;
5. die Anordnung der einstweiligen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen;
6. die Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Oberkirchenrat einerseits und den Geistlichen und Gemeinden andererseits;
7. die Vertretung der Bezirksynode, des Bezirkskirchenrats und der Schulynode.

§ 91.

Der Dekan ist verpflichtet, nach besonderer Dienstweisung die Kirchenvisitation und Religionsprüfung

nehmen oder durch ein geistliches Mitglied des Bezirksynodalkrats vornehmen zu lassen.

§ 91.

(1) Die Schulsynode ist vom Dekan [mindestens] alle zwei Jahre einmal zu berufen. Zu ihr sind alle Personen einzuladen, die an öffentlichen oder privaten Schulen evangelisch-kirchlichen Religionsunterricht erteilen.

(2) Sie hat Gegenstände zu beraten, die den Religionsunterricht und die religiös-kirchliche Erziehung der Jugend betreffen.

(3) Der Dekan oder sein Beauftragter leitet die Synode. Der Schriftführer wird von der Synode selbst bestimmt. Seine Niederschrift über die Verhandlungen ist von der Synode zu genehmigen und vom Dekan dem Oberkirchenrat einzusenden.

IV. Abschnitt.

Die Landeskirche.

§ 92.

(1) Die Gesamtheit der Gemeinden bildet die Landeskirche.

(2) Organe der Landeskirche sind die Landesynode, die Kirchenregierung und der Oberkirchenrat.

1. Die Landesynode.

§ 93.

Die Landesynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt. Sie besteht

1. aus 57 von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche in drei Wahlkreisen auf Grund des Verhältniswahlverfahrens nach Maßgabe der besonderen Landesynodalwahlordnung gewählten Abgeordneten;

zunehmen oder durch ein geistliches Mitglied des Bezirksynodalkrats vornehmen zu lassen.

§ 91.

(1) Die Schulsynode ist vom Dekan alle zwei Jahre einmal zu berufen. Zu ihr sind alle Personen einzuladen, die an öffentlichen oder privaten Schulen evangelisch-kirchlichen Religionsunterricht erteilen.

(2) Sie hat Gegenstände zu beraten, die den Religionsunterricht und die religiös-kirchliche Erziehung der Jugend betreffen.

(3) Der Dekan oder sein Beauftragter leitet die Synode. Der Schriftführer wird von der Synode selbst bestimmt. Das Protokoll über die Verhandlungen ist [von der Synode zu genehmigen.] von Dekan und Schriftführer zu unterzeichnen und dem Oberkirchenrat in Abschrift einzusenden.

IV. Abschnitt.

Die Landeskirche.

§ 92.

(1) Die Gesamtheit der Gemeinden bildet die Landeskirche.

(2) Organe der Landeskirche sind die Landesynode, die Kirchenregierung und der Oberkirchenrat.

1. Die Landesynode.

§ 93.

Die Landesynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt. Sie besteht

1. aus 57 von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche in 5 Wahlkreisen auf Grund des Verhältniswahlverfahrens nach Maßgabe der besonderen Landesynodalwahlordnung gewählten Abgeordneten;

gen [S] in allen Kirchengemeinden vorzunehmen oder durch ein geistliches Mitglied des Bezirkskirchenrats vornehmen zu lassen.

f. § 85

IV. Abschnitt.

Die Landeskirche.

§ 92.

(1) Die Gesamtheit der Gemeinden bildet die Landeskirche.

(2) Organe der Landeskirche sind die Landesynode, der Landeskirchenrat und der Oberkirchenrat.

1. Die Landesynode.

§ 93.

(1) Die Landesynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt. Sie besteht

1. aus 57 von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl in mindestens 3 Wahlkreisen auf Grund des Verhältniswahlverfahrens nach Maßgabe der besonderen Landesynodalwahlordnung gewählten Abgeordneten;

2. aus 8 von der Kirchenregierung ernannten Abgeordneten, worunter ein Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sein muß.

§ 94.

Hat die Landessynode als Landessynode über Landeskirchensteuerfragen zu beschließen, so dürfen die ernannten Abgeordneten nicht mitwirken.

i § 103.

§ 95.

Abgeordnete können werden die zu Ältesten wählbaren Mitglieder sowie die über 30 Jahre alten Geistlichen der Landeskirchen.

§ 96.

(1) Wird während der Amtsdauer der Landessynode der Sitz eines gewählten Abgeordneten frei, so rückt der nächste Erfahrabgeordnete der gleichen Wahlvorschlagsliste nach.

(2) Scheidet ein ernannter Abgeordneter vorzeitig aus, so wird an seiner Statt ein anderer ernannt.

§ 97.

Zum Eintritt in die Landessynode kann den Geistlichen und den kirchlichen Beamten und Angestellten der Urlaub nicht verweigert werden. Für Vertretung ist von Amts wegen zu sorgen.

2. aus 8 von der Kirchenregierung ernannten Abgeordneten, worunter ein Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sein muß.

§ 94.

Hat die Landessynode als Landessynode über Landeskirchensteuerfragen zu beschließen, so dürfen die ernannten Abgeordneten nicht mitwirken.

i § 103.

§ 95.

Zu Abgeordneten können gewählt oder ernannt werden:

1. Geistliche der Landeskirche, die über 30 Jahre alt sind;
2. andere] über 30 Jahre alte stimmberechtigte Mitglieder der Landeskirche von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinn, von denen kirchliche Einsicht und Erfahrung erwartet werden darf, und die bereit sind, die in § 102 vorgeschriebene feierliche Versicherung abzugeben.

§ 96.

(1) Wird während der Amtsdauer der Landessynode der Sitz eines gewählten Abgeordneten frei, so rückt der nächste Erfahrabgeordnete der gleichen Wahlvorschlagsliste nach.

(2) Scheidet ein ernannter Abgeordneter vorzeitig aus, so wird an seiner Statt ein anderer ernannt.

§ 97.

Zum Eintritt in die Landessynode kann den Geistlichen und den kirchlichen Beamten und Angestellten der Urlaub nicht verweigert werden. Für Vertretung ist von Amts wegen zu sorgen.

2. aus 6 von dem Landeskirchentel ernannten Abgeordneten, worunter ein Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sein muß.

(2) Hat die Landessynode als Landessynode über Landeskirchensteuerfragen zu beschließen, so dürfen die ernannten Abgeordneten nicht mitwirken.

§ 94.

Die Mitglieder der Synode sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben.

§ 95.

Zu Abgeordneten können gewählt oder ernannt werden die über 30 Jahre alten stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinn, von denen kirchliche Einsicht und Erfahrung erwartet werden darf, und die bereit sind, die in § 100 vorgeschriebene feierliche Versicherung abzugeben.

§ 96.

(1) Wird während der Amtsdauer der Landessynode der Sitz eines gewählten Abgeordneten frei, so rückt der nächste Erfahrabgeordnete der gleichen Wahlliste nach.

(2) Scheidet ein ernannter Abgeordneter vorzeitig aus, so wird an seiner Statt ein anderer ernannt.

§ 97.

Zum Eintritt in die Landessynode kann den Geistlichen und den kirchlichen Beamten und Angestellten der Urlaub nicht verweigert werden. Für Vertretung ist von Amts wegen zu sorgen.

§ 98.

(1) Die Amtsdauer der Landesynode beträgt 4 Jahre. Sie ist während derselben zu einer ordentlichen Tagung und bei dringendem Bedürfnis zu außerordentlichen Tagungen auf Beschluß der Kirchenregierung durch deren Präsidenten einzuberufen.

(2) Die Einberufung als Steuersynode erfolgt im Einverständnis mit der Staatsregierung.

§ 99.

Die Tagungen der Synode werden mit öffentlichem Gottesdienst, die Sitzungen mit Gebet eingeleitet und geschlossen.

§ 100.

(1) Die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten der Kirchenregierung.

(2) Die Synode beginnt ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten ihrer Mitglieder, über die sie selbst entscheidet.

§ 101.

(1) Sie wählt nach ihrer Eröffnung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, sowie einige Schriftführer.

(2) Bis die Wahl vollzogen ist, führt das älteste synodale Mitglied der Kirchenregierung als Alterspräsident den Vorsitz, der die beiden jüngsten Mitglieder der Synode zu Jugendschriftführern beruft.

§ 102.

(1) Beim Eintritt in die Synode hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung in der evangelisch-protestantischen Kirche des Landes zu wahren und, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Ständen wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(2) Dieses Gelöbniß wird bei der Eröffnung von dem Präsidenten der Kirchenregierung, späterhin von dem Präsidenten der Synode abgenommen.

§ 98.

(1) Die Amtsdauer der Landesynode beträgt 4 Jahre. Sie ist während derselben zu einer ordentlichen Tagung und bei dringendem Bedürfnis zu außerordentlichen Tagungen auf Beschluß der Kirchenregierung durch deren Präsidenten einzuberufen.

(2) Die Einberufung als Steuersynode erfolgt im Einverständnis mit der Staatsregierung.

§ 99.

Die Tagungen der Synode werden mit öffentlichem Gottesdienst, die Sitzungen mit Gebet eingeleitet und geschlossen.

§ 100.

(1) Die Eröffnung geschieht durch den Kirchenpräsidenten.

(2) Die Synode beginnt ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten ihrer Mitglieder, über die sie selbst entscheidet.

§ 101.

(1) Sie wählt nach ihrer Eröffnung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter sowie mehrere Schriftführer.

(2) Bis die Wahl vollzogen ist, führt das älteste synodale Mitglied der Kirchenregierung als Alterspräsident den Vorsitz. Die beiden jüngsten Mitglieder der Synode werden zu Jugendschriftführern berufen.

§ 102.

(1) Beim Eintritt in die Synode hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung der Landeskirche zu wahren und, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Ständen wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(2) Dieses Gelöbniß wird bei der Eröffnung vom Kirchenpräsidenten, späterhin von dem Präsidenten der Synode abgenommen.

§ 98.

(1) Die Amtsdauer der Landesynode beträgt 6 Jahre. Sie ist während derselben im 1. und 4. Jahr zu je einer ordentlichen Tagung, bei dringendem Bedürfnis überdies zu außerordentlichen Tagungen auf Beschluß des Landeskirchenrats einzuberufen.

(2) Die Einberufung als Steuersynode erfolgt im Einverständnis mit der Staatsregierung.

§ 99.

Die Tagungen der Synode werden mit öffentlichem Gottesdienst, die Sitzungen mit Gebet eingeleitet und geschlossen.

§ 100.

(1) Der Kirchenpräsident eröffnet die Synode.

(2) Ist sie erstmals versammelt, so nimmt er den Mitgliedern folgende feierliche Versicherung ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung der Landeskirche zu wahren und, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Ständen wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(3) Später eintretende Mitglieder werden vom Präsidenten der Synode verpflichtet.

§ 101.

(1) Die Synode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.

(2) Sie wählt zu Beginn jeder ordentlichen Tagung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter sowie mehrere Schriftführer.

(3) Bis die Wahl vollzogen ist, führt das älteste synodale Mitglied des Landeskirchenrats als Alterspräsident den Vorsitz. Die beiden jüngsten Mitglieder der Synode besorgen das Schriftführeramt.

§ 103.

Die Mitglieder der Synode sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben.

f. §§ 106 und 111.

§ 104.

(1) Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Synode ist erforderlich:

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln eingeladen sind;
2. daß mehr als zwei Drittel davon [persönlich] erschienen sind;
3. daß die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder Erläuterungen der Kirchenverfassung und der ihr gleichgestellten Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

§ 105.

Die Mitglieder und Bevollmächtigten der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats sind berechtigt, der Beratung und Beschlussfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden. In der Steuersynode kann auch die Staatsregierung ihre Interessen durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.

§ 106.

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschluß der Synode, wenn die Interessen der Landeskirche es erfordern.

§ 103.

Die Mitglieder der Synode sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben.

f. §§ 106 und 111.

§ 104.

(1) Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Synode ist erforderlich:

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln eingeladen sind;
2. daß mehr als zwei Drittel davon erschienen sind;
3. daß die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder Erläuterungen der Kirchenverfassung und der ihr gleichgestellten Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

§ 105.

Die Mitglieder und Bevollmächtigten der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats sind berechtigt, der Beratung und Beschlussfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden. In der Steuersynode kann auch die Staatsregierung ihre Interessen durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.

§ 106.

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschluß der Synode, wenn die Interessen der Landeskirche es erfordern.

f. § 94.

§ 102.

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschluß der Synode, wenn die Interessen der Landeskirche es erfordern.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte in der Synode stellt die von ihr erlassene Geschäftsordnung fest.

§ 103.

Die Mitglieder und Bevollmächtigten des Landeskirchenrats und des Oberkirchenrats sind berechtigt, der Beratung und Beschlussfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden. In der Steuersynode kann auch die Staatsregierung ihre Interessen durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.

§ 104.

(1) Beschlüsse der Synode sind gültig, wenn:

1. sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln eingeladen sind;
2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind;
3. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder Erläuterungen der Kirchenverfassung und der ihr gleichgestellten Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

f. § 102 Abs. 1.

§ 107.

(1) Die Landesynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen.

(2) Zu ihrem Wirkungsbereich gehört vornehmlich:

1. die Wahl des Präsidenten des Oberkirchenrats;
2. die Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung;
3. die Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens;
4. die Prüfung der Protokolle der Bezirksynoden und der Schulsynoden sowie die Erledigung der von denselben an die Landesynode gebrachten Anträge;
5. das Recht der Beschwerde über die Amtsführung der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats, insbesondere auch hinsichtlich der Aufsicht über die kirchlichen Behörden und Beamten und über das Kirchengut;
6. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen des Oberkirchenrats;
7. die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen durch Gesetz auf 4 Jahre.

§ 108.

(1) Der Genehmigung der Landesynode bedürfen kirchengesetzliche Vorschriften in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung.

(2) Das gleiche gilt von neuen Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern. Diese sollen vor ihrer Vorlage an die Landesynode den Bezirksynoden, Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen, Lehrbücher auch den Schulsynoden, zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden. Etwasige Äußerungen dazu sind der Synode im Sinne von Gutachten zu übergeben.

§ 107.

(1) Die Landesynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen.

(2) Zu ihrem Wirkungsbereich gehört vornehmlich:

1. die Wahl der Mitglieder der Kirchenregierung;
2. die Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung;
3. die Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens;
4. die Prüfung der Protokolle der Bezirksynoden und der Schulsynoden sowie die Erledigung der von ihnen an die Landesynode gebrachten Anträge;
5. das Recht der Beschwerde über die Amtsführung der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats, insbesondere auch hinsichtlich der Aufsicht über die kirchlichen Behörden und Beamten und über das Kirchengut;
6. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen des Oberkirchenrats;
7. die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen durch Gesetz auf 4 Jahre.

§ 108.

(1) Der Genehmigung der Landesynode bedürfen kirchengesetzliche Vorschriften in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung.

(2) Das gleiche gilt von neuen Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern. Diese sollen vor ihrer Vorlage an die Landesynode den Bezirksynoden, Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen, Lehrbücher auch den Schulsynoden, zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden. Etwasige Äußerungen dazu sind der Synode als Gutachten zu übergeben.

§ 105.

(1) Die Landesynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen.

(2) Zu ihrem Wirkungsbereich gehört vornehmlich:

1. die Wahl des Kirchenpräsidenten und der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats;
2. die Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung;
3. die Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens;
4. die Prüfung der Protokolle der Bezirksynoden und der Schulsynoden sowie die Erledigung der von ihnen an die Landesynode gebrachten Anträge;
5. das Recht der Beschwerde über die Amtsführung des Landeskirchenrats und des Oberkirchenrats, insbesondere auch hinsichtlich der Aufsicht über die kirchlichen Behörden und Beamten und über das Kirchengut;
6. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen des Landeskirchenrats und des Oberkirchenrats;
7. die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen durch Gesetz auf 3 Jahre.

§ 106.

(1) Der Genehmigung der Landesynode bedürfen landeskirchliche Vorschriften in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung.

(2) Das gleiche gilt von neuen Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern. Diese sollen vor ihrer Vorlage an die Landesynode den Bezirksynoden, Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen, Lehrbücher auch den Schulsynoden, zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden. Etwasige Äußerungen dazu sind der Synode als Gutachten zu übergeben.

§ 109.

(1) Die von der Landessynode beschlossenen Gesetze erlangen verbindliche Kraft durch Verkündung seitens der Kirchenregierung mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Landessynode.

(2) Die Verkündung kann unterbleiben, wenn das Gesetz als der Landeskirche nachteilig erscheint. Beschließt aber die nächste neugewählte Landessynode das gleiche oder im wesentlichen das gleiche Gesetz wieder, so muß es binnen 6 Wochen verkündet werden. Rückwirkung hat das Gesetz nur, wenn die neugewählte Landessynode es ausdrücklich beschließt.

§ 110.

(1) Die Landessynode kann sich vertragen. Sie wird von der Kirchenregierung geschlossen.

(2) Die Kirchenregierung kann die Landessynode auflösen. Die Wahlen und Ernennungen verlieren damit ihre Wirksamkeit. Die Neubildung der Synode hat binnen 6 Monaten, ihre Einberufung binnen 9 Monaten stattzufinden.

(3) Die neugewählte Synode hat über die allgemeinen Ausgaben und Einnahmen für den Teil ihrer Amtsdauer zu beschließen, für den eine Bewilligung durch die aufgelöste Synode noch nicht vorliegt.

§ 111.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte in der Synode stellt die von ihr erlassene Geschäftsordnung fest.

§ 112.

(1) Die Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. Die am Ort der Versammlung wohnenden Mitglieder erhalten die Hälfte der Tagegelder.

(2) Die Höhe der Tagegelder wird im Weg der Gesetzgebung bestimmt.

§ 109.

(1) Die von der Landessynode beschlossenen Gesetze erlangen verbindliche Kraft durch Verkündung seitens der Kirchenregierung mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Landessynode.

(2) Die Verkündung kann von der Kirchenregierung unterlassen werden, wenn sie das Gesetz als nachteilig für die Landeskirche erachtet. Beschließt aber die nächste neugewählte Landessynode das gleiche oder im wesentlichen gleiche Gesetz wieder, so muß es binnen 6 Wochen verkündet werden. Rückwirkung hat das Gesetz nur, wenn die neugewählte Landessynode dies ausdrücklich beschließt.

§ 110.

(1) Die Landessynode kann sich vertragen. Sie wird von der Kirchenregierung geschlossen.

(2) Die Kirchenregierung kann die Landessynode auflösen. Die Wahlen und Ernennungen verlieren damit ihre Wirksamkeit. Die Neubildung der Synode hat binnen 6 Monaten, ihre Einberufung binnen 9 Monaten stattzufinden.

(3) Die neugewählte Synode hat über die allgemeinen Ausgaben und Einnahmen für den Teil ihrer Amtsdauer zu beschließen, für den eine Bewilligung durch die aufgelöste Synode noch nicht vorliegt.

§ 111.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte in der Synode stellt die von ihr erlassene Geschäftsordnung fest.

§ 112.

(1) Die Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. Die am Ort der Versammlung wohnenden Mitglieder erhalten die Hälfte der Tagegelder.

(2) Die Höhe der Tagegelder wird im Weg der Gesetzgebung bestimmt.

§ 107.

(1) Gesetze sind von dem Landeskirchenrat mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Landessynode zu verkünden.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Verkündung unterlassen, wenn er das Gesetz als nachteilig für die Landeskirche erachtet. Beschließt aber die nächste neugewählte Landessynode das gleiche oder im wesentlichen gleiche Gesetz wieder, so muß es binnen 6 Wochen verkündet werden. Rückwirkung hat das Gesetz nur, wenn die neugewählte Landessynode dies ausdrücklich beschließt.

§ 108.

(1) Die Landessynode kann sich vertragen. Sie wird von dem Landeskirchenrat geschlossen.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Landessynode auflösen. Das Amt der Abgeordneten erlischt [damit] mit der Auflösung. Die Neubildung der Synode hat binnen 6 Monaten, ihre Einberufung binnen 9 Monaten stattzufinden.

(3) Die neugewählte Synode hat über die allgemeinen Ausgaben und Einnahmen für den Teil ihrer Amtsdauer zu beschließen, für den eine Bewilligung durch die aufgelöste Synode noch nicht vorliegt.

f. § 102 Abs. 2.

§ 109.

(1) Die Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. Die am Ort der Versammlung wohnenden Mitglieder erhalten die Hälfte der Tagegelder.

(2) Die Höhe der Tagegelder wird im Weg der Gesetzgebung bestimmt.

2. Die Kirchenregierung.

§ 113.

(1) Die Kirchenregierung ist das die Regierungsgewalt ausübende Organ der Landeskirche und wird von der Landessynode durch Wahl bestellt.

(2) Sie besteht aus dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden, dem Prälaten der Landeskirche (§ 126), dem Stellvertreter des Präsidenten und 5 von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

(3) Die Wahl des Kirchenpräsidenten, des Prälaten und des Stellvertreters des Präsidenten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Wahlberechtigten. Die Bestellung der der Landessynode zu entnehmenden Mitglieder erfolgt für die Amtsdauer der Synode durch einfache Abstimmung, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder durch Wahl nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren. Sie sind spätestens am Schluß der ersten Tagung der Synode zu wählen und bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Durch eine etwaige Auflösung der Synode wird die Wirksamkeit der von ihr bestellten Mitglieder nicht berührt.

(4) Die Erfahleute der synodalen Mitglieder werden gleichzeitig mit diesen und in der gleichen Weise bestellt.

§ 114.

Sämtliche Mitglieder der Kirchenregierung werden bei ihrem Dienstantritt von dem Präsidenten der Landessynode auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung mit folgender Formel verpflichtet:

„Ich gelobe zu Gott, daß ich die Verfassung und Ordnung der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens unverbrüchlich halten, für ihre Wahrung und ihren Schutz jederzeit mit aller Kraft eintreten und meines Amtes

2. Die Kirchenregierung.

§ 113.

(1) Die Kirchenregierung ist das die Regierungsgewalt ausübende Organ der Landeskirche und wird von der Landessynode durch Wahl bestellt.

(2) Sie besteht aus dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden, dem Prälaten der Landeskirche, dem Stellvertreter des Präsidenten und 5 von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

(3) Die Wahl des Kirchenpräsidenten, des Prälaten und des Stellvertreters des Präsidenten bedarf der Mehrheit sämtlicher Wahlberechtigten. Die Bestellung der der Landessynode zu entnehmenden Mitglieder erfolgt für die Amtsdauer der Synode durch einfache Abstimmung, auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder durch Wahl nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren. Sie sind spätestens am Schluß der ersten Tagung der Synode zu wählen und bleiben, auch im Falle der Auflösung der Synode, solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Die Erfahleute der synodalen Mitglieder werden gleichzeitig mit diesen und in der gleichen Weise bestellt.

§ 114.

Sämtliche Mitglieder der Kirchenregierung werden bei ihrem Dienstantritt von dem Präsidenten der Landessynode auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung mit folgender Formel verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich die Verfassung und Ordnung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens unverbrüchlich halten, für ihre Wahrung und ihren Schutz jederzeit mit aller Kraft ein-

2. [Der Landeskirchenrat.]

Die Kirchenregierung (S).

§ 110.

(1) Der Landeskirchenrat ist das oberste Organ zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche im Auftrag der Landessynode.

(2) Er besteht aus dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden, dem Prälaten der Landeskirche, dem Stellvertreter des Präsidenten und 6 Mitgliedern der Landessynode.

§ 111.

(1) Der Kirchenpräsident wird von der Landessynode mit Stimmenmehrheit sämtlicher Abgeordneten gewählt.

(2) Der Prälat und der Stellvertreter des Präsidenten werden unter Zustimmung des Kirchenpräsidenten von dem Landeskirchenrat ernannt.

(3) Die Bestellung der der Landessynode zu entnehmenden Mitglieder erfolgt für die Amtsdauer der Synode durch einfache Abstimmung, auf Verlangen eines Sechstels der Mitglieder durch Wahl nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren. Sie sind spätestens am Schluß der ersten Tagung der Synode zu wählen und bleiben, auch im Falle der Auflösung der Synode, solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Die Erfahleute der synodalen Mitglieder werden gleichzeitig mit diesen und in der gleichen Weise bestellt.

§ 112.

Sämtliche Mitglieder und Erfahmitglieder des Landeskirchenrats werden von dem Präsidenten der Landessynode, in seiner Vertretung vom Kirchenpräsidenten, auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung mit folgender Formel verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich die Verfassung und Ordnung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens unverbrüchlich halten, für ihre Wahrung und ihren Schutz jederzeit mit aller Kraft ein-

mit aller Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten werde."

§ 115.

Der Kirchenpräsident leitet die Kirchenregierung und vertritt sie nach außen. Er ist der Landessynode verantwortlich.

§ 116.

(1) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens tritt für den Prälaten der dienstälteste geistliche, für den Stellvertreter des Präsidenten der dienstälteste weltliche Oberkirchenrat als Stellvertreter ein.

(2) Ist ein synodales Mitglied verhindert, so ist auf rechtzeitig eingekommene Anzeige ein Ersatzmitglied aus der entsprechenden Liste zu bestellen nach Maßgabe der in ihr festgesetzten Reihenfolge.

(3) Scheidet ein synodales Mitglied aus, so rückt das erste Ersatzmitglied der entsprechenden Liste als Mitglied in die Kirchenregierung ein.

§ 117.

Die der Kirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder des Oberkirchenrats nehmen an den Sitzungen der Kirchenregierung mit beratender Stimme teil.

§ 118.

(1) Zur mündlichen Beschlussfassung tritt die Kirchenregierung zusammen auf Einladung des Präsidenten; diese muß erfolgen auf das begründete Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern.

(2) Die Einladung hat wenigstens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung nebst den in Aussicht genommenen Anträgen.

treten und meines Amts mit aller Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten werde."

§ 115.

Der Kirchenpräsident leitet die Kirchenregierung und vertritt sie nach außen. Er ist der Landessynode verantwortlich.

§ 116.

(1) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens tritt für den Prälaten der dienstälteste geistliche, für den Stellvertreter des Präsidenten der dienstälteste weltliche Oberkirchenrat als Stellvertreter ein.

(2) Ist ein synodales Mitglied verhindert, so ist auf rechtzeitig eingekommene Anzeige ein Ersatzmitglied aus der entsprechenden Liste zu bestellen nach Maßgabe der in ihr festgesetzten Reihenfolge.

(3) Scheidet ein synodales Mitglied aus, so rückt das erste Ersatzmitglied der entsprechenden Liste als Mitglied in die Kirchenregierung ein.

§ 117.

Die der Kirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder des Oberkirchenrats nehmen an den Sitzungen der Kirchenregierung mit beratender Stimme teil.

§ 118.

(1) Zur mündlichen Beschlussfassung tritt die Kirchenregierung zusammen auf Einladung ihres Präsidenten; diese muß erfolgen auf das begründete Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern.

(2) Die Einladung hat wenigstens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung nebst den in Aussicht genommenen Anträgen.

treten und meines Amts mit aller Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten werde."

§ 113.

(1) Der Kirchenpräsident leitet den Landeskirchenrat und vertritt ihn nach außen.

(2) Er ist der Landessynode für seine Tätigkeit verantwortlich.

[(3) Für den Fall seines Rücktritts vom Amt hat der Kirchenpräsident Anspruch auf Ruhegehalt. Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge werden durch kirchliches Gesetz geregelt.]

§ 114.

(1) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens tritt für den Prälaten der dienstälteste geistliche, für den Stellvertreter des Präsidenten der dienstälteste weltliche Oberkirchenrat als Stellvertreter ein.

(2) Ist ein synodales Mitglied verhindert, so ist auf rechtzeitig eingekommene Anzeige ein Ersatzmitglied aus der entsprechenden Liste nach Maßgabe der in ihr festgesetzten Reihenfolge beizuziehen.

(3) Scheidet ein synodales Mitglied aus, so rückt das erste Ersatzmitglied der entsprechenden Liste als Mitglied in den Landeskirchenrat ein.

§ 115.

Die dem Landeskirchenrat nicht angehörenden Mitglieder des Oberkirchenrats nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrats mit beratender Stimme teil.

§ 116.

(1) Zur mündlichen Beschlussfassung tritt der Landeskirchenrat zusammen auf Einladung seines Vorsitzenden; diese muß erfolgen auf das begründete Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern.

(2) Die Einladung ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung nebst den in Aussicht genommenen Anträgen.

§ 119.

(1) Die mündliche Beschlussfassung ist gültig, wenn auf vorschriftsmäßige Einladung wenigstens 5 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Wenn wenigstens 7 Mitglieder oder [der Reihenfolge nach eingeladenen] Ersatzmitglieder anwesend sind, so steht die Nichteinhaltung der Einladungsfrist oder die Vorlage nichtangekündigter Anträge der Gültigkeit der Beschlussfassung nicht entgegen, es sei denn, daß wenigstens zwei Teilnehmer an der Sitzung Einwendungen erheben.

§ 120.

Die Beschlussfassung kann schriftlich erfolgen auf einen den Mitgliedern vom Präsidenten schriftlich mit Begründung übermittelten Antrag. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens zwei binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung verlangt haben.

§ 121.

(1) Aufgabe der Kirchenregierung ist die Ausübung der Regierungsgewalt der Landeskirche und die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze.

(2) Vorbehalten ist ihr außer den anderweit bestimmten Befugnissen:

1. die Ernennung von 8 Abgeordneten zur Landessynode, die Feststellung der Vorlagen an die Landessynode, ihre Einberufung, Schließung oder Auflösung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. die Verkündung beschlossener Gesetze;
3. die Feststellung der Vorschlagsliste für die Pfarrwahl, die Ernennung, Bestätigung, Zurubefegung und Entlassung von Pfarrern;

§ 119.

(1) Die mündliche Beschlussfassung ist gültig, wenn auf vorschriftsgemäße Einladung wenigstens 5 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Wenn wenigstens 7 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind, so steht die Nichteinhaltung der Einladungsfrist oder die Vorlage nicht angekündigter Anträge der Gültigkeit der Beschlussfassung nicht entgegen, es sei denn, daß wenigstens zwei stimmberechtigte Teilnehmer Einsprache erheben.

§ 120.

Die Beschlussfassung kann schriftlich erfolgen auf einen den Mitgliedern vom Präsidenten schriftlich mit Begründung übermittelten Antrag. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens zwei binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung verlangt haben.

§ 121.

(1) Aufgabe der Kirchenregierung ist die Ausübung der Regierungsgewalt der Landeskirche und die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze.

(2) Vorbehalten ist ihr außer den anderweit bestimmten Befugnissen:

1. die Ernennung von 8 Abgeordneten zur Landessynode, die Feststellung der Vorlagen an die Landessynode, ihre Einberufung, Schließung oder Auflösung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. die Verkündung beschlossener Gesetze;
3. die Feststellung der Vorschlagsliste für die Pfarrwahl, die Ernennung, Bestätigung, Zurubefegung und Entlassung von Pfarrern;

§ 117.

(1) Die mündliche Beschlussfassung ist gültig, wenn auf vorschriftsgemäße Einladung wenigstens 5 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Wenn wenigstens 7 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind, so steht die Nichteinhaltung der Einladungsfrist oder die Vorlage nicht angekündigter Anträge der Gültigkeit der Beschlussfassung nicht entgegen, es sei denn, daß wenigstens 2 stimmberechtigte Teilnehmer Einsprache erheben.

§ 118.

Der Präsident kann über einen schriftlich begründeten Antrag nötigenfalls schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens 2 binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung verlangt haben.

§ 119.

(1) Aufgabe des Landeskirchenrats ist die [Ausübung der Regierungsgewalt der Landeskirche] oberste Leitung und Verwaltung der Landeskirche (S) und die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze.

(2) Der Landeskirchenrat ist in der Regel monatlich einmal, im Bedarfsfalle öfter zu einer Sitzung zu berufen.

(3) Vorbehalten ist ihm außer den anderweit bestimmten Befugnissen:

1. die Ernennung von 6 Abgeordneten zur Landessynode, die Feststellung der Vorlagen an die Landessynode, ihre Einberufung, Schließung oder Auflösung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. die Verkündung beschlossener Gesetze;
3. die Feststellung der Vorschlagsliste für die Pfarrwahl, die Ernennung, Bestätigung, Zurubefegung und Entlassung von Pfarrern;

4. die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche, soweit sie nicht auf Grund bestandener Prüfung erfolgt;
5. die Entscheidung über Beschwerden in Fällen des § 129;
6. die Vergnadigung der vom kirchlichen Dienstgericht Verstraften;
7. die Feststellung von Amtsbezeichnungen und die Verleihung der kirchlichen Titel.

(3) Die synodalen Mitglieder sind über wichtigere Ereignisse in der kirchlichen Verwaltung auf dem Laufenden zu erhalten. Auf Verlangen ist ihnen über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Diesen Verpflichtungen wird durch mündliche Mitteilungen in einer Sitzung seitens des Präsidenten oder auf dessen Weisung durch ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats genügt.

(4) Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung haben das Recht, den theologischen Prüfungen anzuwohnen. An der Hauptprüfung nehmen zwei synodale Mitglieder als Mitglieder der Prüfungskommission teil; sie erhalten Tagegelber und Vergütung der Reisekosten.

§ 122.

(1) Die Kirchenregierung ist ermächtigt, Gesetze und Verfügungen, die der Zustimmung der Landesynode bedürfen, vorläufig zu erlassen, wenn sie durch die Umstände so dringend geboten sind, daß die Verufung einer außerordentlichen Landesynode nicht möglich ist, oder wenn sie unverschieblich und doch nicht von der Erheblichkeit sind, daß die Verufung einer außerordentlichen Landesynode gerechtfertigt wäre.

(2) Die Kirchenregierung hat in diesen Fällen vor der nächsten Landesynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Erhält das Gesetz oder die Verfügung die Zustimmung der Landesynode nicht, so sind sie sofort außer Wirksamkeit zu setzen, andernfalls als endgültig zu bestätigen.

4. die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche, soweit sie nicht auf Grund bestandener Prüfung erfolgt;
5. die Entscheidung über Beschwerden in Fällen des § 129;
6. die Vergnadigung der vom kirchlichen Dienstgericht Verstraften;
7. die Feststellung von Amtsbezeichnungen und die Verleihung der kirchlichen Titel.

(3) Die synodalen Mitglieder sind über wichtige Ereignisse in der kirchlichen Verwaltung auf dem Laufenden zu erhalten. Auf Verlangen ist ihnen über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Diesen Verpflichtungen wird durch mündliche Mitteilungen in einer Sitzung seitens des Präsidenten oder auf dessen Weisung durch ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats genügt.

(4) Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung haben das Recht, den theologischen Prüfungen anzuwohnen. An der Hauptprüfung nehmen zwei synodale Mitglieder als Mitglieder der Prüfungskommission teil; sie erhalten Tagegelber und Vergütung der Reisekosten.

§ 122.

(1) Die Kirchenregierung ist ermächtigt, Gesetze und Verfügungen, die der Zustimmung der Landesynode bedürfen, vorläufig zu erlassen, wenn sie durch die Umstände so dringend geboten sind, daß die Verufung einer außerordentlichen Landesynode nicht möglich ist, oder wenn sie unverschieblich und doch nicht von der Erheblichkeit sind, daß die Verufung einer außerordentlichen Landesynode gerechtfertigt wäre.

(2) Die Kirchenregierung hat in diesen Fällen vor der nächsten Landesynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Erhält das Gesetz oder die Verfügung die Zustimmung der Landesynode nicht, so sind sie sofort außer Wirksamkeit zu setzen, andernfalls als endgültig zu bestätigen.

4. die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche, soweit sie nicht auf Grund bestandener Prüfung erfolgt;
5. die Entscheidung über Beschwerden in Fällen des § 129;
6. die Vergnadigung der vom kirchlichen Dienstgericht Verstraften;
7. die Feststellung von Amtsbezeichnungen und die Verleihung der kirchlichen Titel;
8. die Zuruhefegung des Kirchenpräsidenten sowie die Ernennung und die Zuruhefegung der Mitglieder des Oberkirchenrats.

f. § 121.

§ 120.

(1) Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, Gesetze und Verfügungen, die der Zustimmung der Landesynode bedürfen, vorläufig zu erlassen, wenn sie dringend nötig und unverschieblich sind, die Verufung einer außerordentlichen Landesynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt.

(2) Der Landeskirchenrat hat in diesen Fällen vor der nächsten Landesynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Stimmt die Landesynode zu, so ist das Gesetz oder die Verfügung als endgültig zu verkünden, andernfalls sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

f. § 121 Abs. 3 und 4.

§ 123.

Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach den für die Mitglieder des Oberkirchenrats geltenden Bestimmungen.

3. Der Oberkirchenrat.

§ 124.

(1) Der Oberkirchenrat ist das behördliche Organ der Landeskirche. Er besteht aus dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden, dem Prälaten der Landeskirche, dem Stellvertreter des Präsidenten und der erforderlichen Zahl weiterer geistlicher und weltlicher Räte.

(2) Die Oberkirchenräte werden von der Kirchenregierung ernannt.

(3) Die der Kirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder des Oberkirchenrats werden bei ihrem Dienstantritt vom Kirchenpräsidenten auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung verpflichtet.

§ 125.

(1) Der Präsident [— bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter —] ist

f. § 121 Abs. 3 und 4.

§ 123.

Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach den für die Mitglieder des Oberkirchenrats geltenden Bestimmungen.

3. Der Oberkirchenrat.

§ 124.

(1) Der Oberkirchenrat ist [das behördliche Organ der Landeskirche.] Er besteht aus dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden, dem Prälaten der Landeskirche, dem Stellvertreter des Präsidenten und der erforderlichen Zahl weiterer geistlicher und weltlicher Räte.

(2) Die Oberkirchenräte werden von der Kirchenregierung ernannt.

(3) Die der Kirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder des Oberkirchenrats werden bei ihrem Dienstantritt vom Kirchenpräsidenten auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung verpflichtet.

§ 125.

(1) Der Präsident ist für die Geschäftsführung des Oberkirchenrats ver-

§ 121.

(1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats sind über wichtige Ereignisse in der kirchlichen Verwaltung auf dem Laufenden zu erhalten. Auf Verlangen ist ihnen über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie sind beauftragt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie können zur Mitarbeit an Aufgaben des Oberkirchenrats herangezogen werden.

(2) Die synodalen Mitglieder haben das Recht, den theologischen Prüfungen anzuwohnen. An der Hauptprüfung nehmen 2 synodale Mitglieder als Mitglieder der Prüfungskommission teil; sie erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten.

§ 122.

Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach den für die Mitglieder des Oberkirchenrats geltenden Bestimmungen.

3. Der Oberkirchenrat.

§ 123.

(1) Der Oberkirchenrat ist die oberste Behörde zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche, soweit diese Befugnisse nicht durch den Landeskirchenrat ausgeübt werden.

(2) Er besteht aus dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden, dem Prälaten der Landeskirche, dem Stellvertreter des Präsidenten und der erforderlichen Zahl weiterer geistlicher und weltlicher Räte.

(3) Die Oberkirchenräte werden von dem Landeskirchenrat mit Zustimmung des Kirchenpräsidenten ernannt.

(4) Die dem Landeskirchenrat nicht angehörenden Mitglieder des Oberkirchenrats werden bei ihrem Dienstantritt vom Kirchenpräsidenten mit der in § 112 vorgeschriebenen Formel auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung verpflichtet.

§ 124.

(1) Der Kirchenpräsident ist für die Geschäftsführung des Oberkirchenrats

für die Geschäftsführung des Oberkirchenrats verantwortlich. Es steht ihm daher in allen zur Zuständigkeit des Oberkirchenrats gehörigen Angelegenheiten die Entscheidung zu.

(2) Er hat den Oberkirchenrat nach außen zu vertreten.

§ 126.

(1) Der Prälat ist der erste Geistliche der Landeskirche.

(2) Seine Aufgabe besteht vornehmlich darin, Anregungen und Richtlinien für die Hebung des religiösen und sittlichen Lebens in Kirche und Gemeinde zu geben, die Geistlichen in Amtsführung, Fortbildung und Wandel persönlich zu beraten, in Gemeinden bei besonders schwierigen Verhältnissen schlichtend mitzuwirken. Vom Zustand des kirchlichen Lebens überzeugt er sich durch regelmäßige Besuche. An die Gemeinden kann er geistliche Ansprachen (Sirtenbriefe) richten.

(3) Er hat das Recht, Dekanatsvisitationen vorzunehmen, Pfarrkandidaten zu ordinieren und zu verpflichten sowie Kirchen einzuweihen.

§ 127.

[In Beziehung] auf Stellung und Befoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats sollen die für die Ministerien geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

verantwortlich. Es steht ihm daher in allen zur Zuständigkeit des Oberkirchenrats gehörigen Angelegenheiten die Entscheidung zu.

(2) Er hat den Oberkirchenrat nach außen zu vertreten.

§ 126.

(1) Der Prälat ist der erste Geistliche der Landeskirche.

(2) Seine Aufgabe besteht vornehmlich darin, Anregungen und Richtlinien für die Hebung des religiösen und sittlichen Lebens in Kirche und Gemeinde zu geben, die Geistlichen in Amtsführung, Fortbildung und Wandel persönlich zu beraten, in Gemeinden bei besonders schwierigen Verhältnissen schlichtend mitzuwirken. Vom Zustand des kirchlichen Lebens überzeugt er sich durch regelmäßige Besuche. An die Gemeinden kann er geistliche Ansprachen (Sirtenbriefe) richten.

(3) Er hat das Recht, Dekanatsvisitationen vorzunehmen, Pfarrkandidaten zu ordinieren und zu verpflichten sowie Kirchen einzuweihen.

§ 127.

Auf Stellung und Befoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats sollen die für die Ministerien geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

verantwortlich. Es steht ihm daher in allen zur Zuständigkeit des Oberkirchenrats gehörigen Angelegenheiten die Entscheidung zu.

(2) Er hat den Oberkirchenrat nach außen zu vertreten.

§ 126.

(1) Der Prälat ist der erste Geistliche der Landeskirche.

(2) Seine Aufgabe besteht vornehmlich darin, Anregungen und Richtlinien für die Hebung des religiösen und sittlichen Lebens in Kirche und Gemeinde zu geben, die Geistlichen in Amtsführung, Fortbildung und Wandel persönlich zu beraten, in Gemeinden bei besonders schwierigen Verhältnissen schlichtend mitzuwirken. Vom Zustand des kirchlichen Lebens überzeugt er sich durch regelmäßige Besuche. An die Gemeinden kann er geistliche Ansprachen (Sirtenbriefe) richten.

(3) Er hat das Recht, Dekanatsvisitationen vorzunehmen, Pfarrkandidaten zu ordinieren und zu verpflichten sowie Kirchen einzuweihen.

§ 126.

(1) Auf Stellung und Befoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats sollen die für die Ministerien geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

(2) Der Kirchenpräsident und die Mitglieder des Oberkirchenrats haben Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des kirchlichen Beamtengesetzes.

(3) Ihre Zuruhebesetzung unter den daselbst bestimmten allgemeinen Voraussetzungen erfolgt durch die Kirchenregierung.

(4) Außerdem können sie ohne Ansuchen aus dringenden Rücksichten des Dienstes durch die Landesynode zur Ruhegesetzt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit

§ 128.

- (1) Der Oberkirchenrat ist in allen Fällen zuständig, für die nicht ausdrücklich oder sinngemäß die Zuständigkeit einer anderen Stelle vorgesehen ist.
- (2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrats gehören vornehmlich:
1. die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze;
 2. die Pflege und Förderung einer organischen Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands;
 3. die oberste Leitung des religiösen Unterrichts in Kirche und Schule;
 4. die Überwachung der kirchlichen Armenpflege;
 5. die Anordnung außerordentlicher Gottesdienste;
 6. die Rücksichtbewilligung hinsichtlich der Beobachtung kirchlicher Vorschriften;
 7. die Aufsicht über die Kirchenvisitationen und die Anordnung von außerordentlichen Kirchenvisitationen und von Dekanatsvisitationen;
 8. die Ausübung der Befugnisse, die der Kirche in Bezug auf das praktisch-theologische Seminar zustehen;
 9. die Leitung der theologischen Prüfungen und die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche auf Grund bestandener Prüfung;
 10. die Oberaufsicht über die Fortbildung der Geistlichen;
 11. die Aufträge zur Einführung der Pfarrer in ihr Amt;
 12. die Oberaufsicht über die Amtsführung und den Wandel aller Geistlichen und Kirchenbeamten sowie die Erteilung von Urlaub;
 13. die Erkennung von Ordnungsstrafen gegen Geistliche und Kirchen-

§ 128.

- (1) Der Oberkirchenrat ist in allen Fällen zuständig, für die nicht ausdrücklich oder sinngemäß die Zuständigkeit einer anderen Stelle vorgesehen ist.
- (2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrats gehören vornehmlich:
1. die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze;
 2. die Pflege und Förderung einer organischen Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands;
 3. die oberste Leitung des religiösen Unterrichts in Kirche und Schule;
 4. die Überwachung der kirchlichen Armenpflege;
 5. die Anordnung außerordentlicher Gottesdienste;
 6. die Rücksichtbewilligung hinsichtlich der Beobachtung kirchlicher Vorschriften;
 7. die Aufsicht über die Kirchenvisitationen und die Anordnung von außerordentlichen Kirchenvisitationen und von Dekanatsvisitationen;
 8. die obere Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden und Schulsynoden;
 9. die Ausübung der Befugnisse, die der Kirche in Bezug auf das praktisch-theologische Seminar zustehen;
 10. die Leitung der theologischen Prüfungen und die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche auf Grund bestandener Prüfung;
 11. die Oberaufsicht über die Fortbildung der Geistlichen;
 12. die Aufträge zur Ordination und Verpflichtung der Geistlichen, zur Einführung der Pfarrer in ihr Amt und zur Einweihung von Kirchen;

von zwei Dritteln der Stimmen. Der Ruhegehalt beträgt in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Dienstzeit drei Viertel des letzten Dienstverdienstes. (S)

§ 127.

- (1) Der Oberkirchenrat ist in allen Fällen zuständig, für die nicht ausdrücklich oder sinngemäß die Zuständigkeit einer anderen Stelle vorgesehen ist.
- (2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrats gehören vornehmlich:
1. die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung [nach Maßgabe] im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze;
 2. die Pflege und Förderung einer organischen Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands;
 3. die oberste Leitung des religiösen Unterrichts in Kirche und Schule;
 4. die Überwachung der kirchlichen Armenpflege;
 5. die Anordnung außerordentlicher Gottesdienste;
 6. die Rücksichtbewilligung hinsichtlich der Beobachtung kirchlicher Vorschriften;
 7. die Aufsicht über die Kirchenvisitationen und die Anordnung von außerordentlichen Kirchenvisitationen und von Dekanatsvisitationen;
 8. die obere Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden und Schulsynoden;
 9. die Ausübung der Befugnisse, die der Kirche in Bezug auf das praktisch-theologische Seminar zustehen;
 10. die Leitung der theologischen Prüfungen und die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche auf Grund bestandener Prüfung;
 11. die Oberaufsicht über die Fortbildung der Geistlichen;
 12. die Aufträge zur Ordination und Verpflichtung der Geistlichen, zur Einführung der Pfarrer in ihr Amt und zur Einweihung von Kirchen;

- beamte wegen Pflichtverletzung sowie die Erkennung von Dienststrafen einschließlich der Dienstentlassung gegen unständige Geistliche und Kirchenbeamte;
14. die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung sämtlicher kirchlichen Stiftungen und Kassen einschließlich der Pfründen;
15. die Anordnung von Landeskollekten;
16. das kirchliche Bauwesen;
17. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Kirchenbehörden, über Beschwerden gegen Geistliche und Kirchenbeamte und über Streitigkeiten derselben;
18. die obere Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirksynoden und **Schulsynoden.**

(3) Der Oberkirchenrat ist auch befugt, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu treffen oder zu unterstützen, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben in der Landeskirche zu heben und zu pflegen, insbesondere auch zur Heranbildung eines treuen und starken evangelisch-protestantischen Geschlechts (z. B. Vorträge, Büchereien, Schriftenvertrieb, Presse, Vereine, Schülerheime, Erziehungsanstalten, Studienbeihilfen, Kirchenmusik, Landesältestentage, Landeskirchentage).

§ 129.

In den Fällen, in denen der Oberkirchenrat zuerst oder gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor ihm tätig geworden sind, entschieden hat, ist eine Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

§ 130.

Der Oberkirchenrat hat für jede ordentliche Landesynode auszuarbeiten:

13. die Oberaufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten, die Erteilung von Urlaub;
14. die Erkennung von Ordnungsstrafen gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen Pflichtverletzung sowie die Erkennung von Dienststrafen einschließlich der Dienstentlassung gegen unständige Geistliche und Kirchenbeamte;
15. die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung sämtlicher kirchlichen Stiftungen und Kassen einschließlich der Pfründen;
16. die Anordnung von Landeskollekten;
17. das kirchliche Bauwesen;
18. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Kirchenbehörden, über Beschwerden gegen Geistliche und Kirchenbeamte und über Streitigkeiten derselben;
19. die Vorbereitung der Landesynode und die Ausarbeitung von Gesekentwürfen.

(3) Der Oberkirchenrat ist auch befugt, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu treffen oder zu unterstützen, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben in der Landeskirche zu heben und zu pflegen, insbesondere auch zur Heranbildung eines treuen und starken evangelisch-protestantischen Geschlechts (z. B. Vorträge, Büchereien, Schriftenvertrieb, Presse, Vereine, Schülerheime, Erziehungsanstalten, Studienbeihilfen, Kirchenmusik, Landesältestentage, Landeskirchentage).

§ 129.

In den Fällen, in denen der Oberkirchenrat zuerst oder gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, die vor ihm tätig geworden sind, entschieden hat, ist eine Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

§ 130.

Der Oberkirchenrat hat der Kirchenregierung für jede ordentliche Landesynode vorzulegen:

13. die Oberaufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten, die Erteilung von Urlaub;
14. die Erkennung von Ordnungsstrafen gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen Pflichtverletzung sowie die Erkennung von Dienststrafen einschließlich der Dienstentlassung gegen unständige Geistliche und Kirchenbeamte;
15. die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung sämtlicher kirchlichen Stiftungen und Kassen einschließlich der Pfründen;
16. die Anordnung von Landeskollekten;
17. das kirchliche Bauwesen;
18. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Kirchenbehörden, über Beschwerden gegen Geistliche und Kirchenbeamte und über Streitigkeiten derselben;
19. die Vorbereitung der Landesynode und die Ausarbeitung von Gesekentwürfen.

§ 128.

Der Oberkirchenrat soll Einrichtungen und Veranstaltungen anregen, treffen oder unterstützen, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben in der Landeskirche zu heben und zu pflegen, insbesondere auch zur Heranbildung eines treuen und starken evangelisch-protestantischen Geschlechts (z. B. Vorträge, Büchereien, Schriftenvertrieb, Presse, Vereine, Schülerheime, Erziehungsanstalten, Studienbeihilfen, Kirchenmusik, Landesältestentage, Landeskirchentage).

§ 129.

In den Fällen, in denen der Oberkirchenrat zuerst oder gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, die vor ihm tätig geworden sind, entschieden hat, ist eine Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig.

§ 130.

Der Oberkirchenrat hat dem Landeskirchenrat für jede ordentliche Landesynode vorzulegen:

1. einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Landessynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Bezirksynoden und Schulsynoden und ihrer Verbescheidung;
2. die Rechnungen über die unter Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Stiftungen und Nachweisung ihres Vermögensstandes;
3. den Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen sowie die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen.

V. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 131.

Die kirchlichen Wahlordnungen (§§ 15, 26, 64, 93) werden durch Gesetz festgestellt; sie bilden keinen Bestandteil der Verfassung.

§ 132.

Zu den kirchlichen Ehrenämtern haben Männer und Frauen in gleicher Weise Zutritt.

f. §§ 17, 27, 78, 84.

§ 133.

(1) Alle kirchlichen Körperschaften sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt, eine Wahl durch das Los zu entscheiden.

1. einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Landessynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Bezirksynoden und Schulsynoden und ihrer Verbescheidung;
2. die Rechnungen über die unter Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Stiftungen und Nachweisung ihres Vermögensstandes;
3. den Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen sowie die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen.

V. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 131.

Die kirchlichen Wahlordnungen (§§ 15, 26, 64, 93) werden durch Gesetz festgestellt; sie bilden keinen Bestandteil der Verfassung.

§ 132.

Zu den kirchlichen Ehrenämtern haben Männer und Frauen in gleicher Weise Zutritt.

f. §§ 17, 27, 78, 84.

§ 133.

(1) Alle kirchlichen Körperschaften sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt, eine Wahl durch das Los zu entscheiden.

1. einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Landessynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Bezirksynoden und Schulsynoden und ihrer Verbescheidung;
2. die Rechnungen über die unter Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Stiftungen und Nachweisung ihres Vermögensstandes;
3. den Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen sowie die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen.

V. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 131.

Die kirchlichen Wahlordnungen (§§ 15, 27, 64, 93) werden durch Gesetz festgestellt; sie bilden keinen Bestandteil der Verfassung.

§ 132.

Zu den kirchlichen Ehrenämtern haben Männer und Frauen in gleicher Weise Zutritt.

§ 133.

Die auf Zeit bestellten Mitglieder kirchlicher Körperschaften bleiben solange im Amt, bis die Wahl ihrer Nachfolger stattgefunden hat.

§ 134.

(1) Alle kirchlichen Körperschaften sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt, eine Wahl, ausgenommen die Pfarrwahl, durch das Los zu entscheiden.

(3) Erhält bei einer Einzelwahl, ausgenommen die Pfarrwahl, auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang

§ 134.

Bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei dem ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft persönlich beteiligt ist, darf es nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft anwesend sein.

§ 135.

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 136.

(1) Für sämtliche in der Verfassung vorgesehene Beschwerden gegen Entscheidungen kirchlicher Körperschaften und Behörden gilt eine einwöchige Beschwerdefrist, die mit der Zustellung der schriftlich ausgefertigten Entscheidung oder mündlichen Eröffnung beginnt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle, welche die angefochtene Entschliehung getroffen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, schriftlich oder mündlich einzulegen und zu begründen.

§ 134.

Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft anwohnen.

§ 135.

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 136.

(1) Für sämtliche in der Verfassung vorgesehene Beschwerden gegen Entscheidungen kirchlicher Körperschaften und Behörden gilt eine einwöchige Beschwerdefrist, die mit der Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder mit der mündlichen Eröffnung beginnt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle, welche die angefochtene Entschliehung getroffen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, schriftlich oder mündlich einzulegen und zu begründen.

zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) An die Stelle der vorgeschriebenen Verhältniswahl tritt die Wahl durch Stimmenmehrheit, falls nur eine Person zu wählen ist.

§ 135.

Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft anwohnen.

§ 136.

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 137.

(1) Für sämtliche in der Verfassung vorgesehene Beschwerden gegen Entscheidungen kirchlicher Körperschaften und Behörden gilt eine einwöchige Beschwerdefrist. Sie beginnt mit dem Tag, der auf die Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder die mündliche Eröffnung folgt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle, welche die angefochtene Entschliehung getroffen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, schriftlich oder mündlich einzulegen und zu begründen.

§ 138.

(1) Die Gesetze und Verordnungen sind im „Gesetzes- und Verordnungsblatt“ der Landeskirche zu verkünden.

(2) Die verbindliche Kraft eines verkündeten Gesetzes oder einer Verordnung beginnt, falls sie selber nichts anderes vorschreiben, mit dem 8. Tag nach dem Ausgabtag des betreffenden Stückes des Gesetzes- und Verordnungsblattes.